

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>29. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1976	<b>Nummer 62</b>
---------------------	---	------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
6022	13. 5. 1976	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV); Schulbauprogramm (SBauPr) . . . . .	1170

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Finanzminister 26. 4. 1976 RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes ab 1. Januar 1975 . . . . .	1208

6022

**Finanz- und Lastenausgleich  
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV)  
Schulbauprogramm (SBauPr.)**

Gem.RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/241 – 6949/75 –  
u. d. Finanzministers – KomF 1432 – 6.2.1 – I A 5 –  
v. 13. 5. 1976

**Inhaltsübersicht**

	Nr.
I. Allgemeines	1–5
II. Gewährung von Zuweisungen	
A. Grundsätze	6–10
B. Antragsverfahren	11–14
C. Festsetzung der förderungsfähigen Kosten und Höhe der Zuweisungen	15–20
D. Bewilligungsverfahren	21–26
E. Auszahlung der Zuweisungen	27
III. Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises, Abrechnung	
A. Vorlage des Verwendungsnachweises	28
B. Prüfung des Verwendungsnachweises, Abrechnung	29–30
IV. Schlußbestimmungen	31–33
 Anlage 1: Muster für die Anmeldung	
– zu Nr. 11 (2) SBauPr. –	
Anlagen 2 und 3: Muster für das Raumprogramm	
– zu Nr. 11 (3) SBauPr. –	
Anlagen 4 und 5: Muster für die Antragserläuterungen	
– zu Nr. 11 (3) SBauPr. –	
Anlage 6: Muster für die Kostenschätzung	
– zu Nr. 12 SBauPr. –	
Anlage 7: Muster für die Zusammenstellung der Grundflächen in RFE	
– zu Nr. 12 SBauPr. –	
Anlage 8: Muster für den Vorbescheid	
– zu Nr. 21 (1) SBauPr. –	
Anlage 9: Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze	
– zu Nr. 21 (1) SBauPr. –	
Anlage 10: Erklärung	
– zu Nr. 21 (1) SBauPr. –	
Anlage 11: Muster für den Bewilligungsbescheid	
– zu Nr. 21 (2) SBauPr. –	
Anlage 12: Muster für den Bewilligungsbescheid	
– zu Nr. 22 (2) SBauPr. –	
Anlage 13: Muster für den Mittelabruf	
– zu Nr. 27 (4) SBauPr. –	
Anlage 14: Muster für Anlage zur Kassenanweisung	
– zu Nr. 27 (4) SBauPr. –	
Anlage 15: Muster für Verwendungsnachweis	
– zu Nr. 28 SBauPr. –	
Anlage 16: Muster für eine Schlußverfügung	
– zu Nr. 29 (11) SBauPr. –	
Anlage 17: Muster für die Mitteilung über zurückgezogene Mittel	
– zu Nr. 30 (3) SBauPr. –	
Anlage 18: Muster für die Mitteilung des Finanzbedarfs	
– zu Nr. 31 SBauPr. –	
Anlage 19: Muster für die Mitteilung über Verwendung der Mittel	
– zu Nr. 32 SBauPr. –	

**I.**

**Allgemeines**

1. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) tragen nach § 2 SchFG die Sachausgaben ihrer öffentlichen Schulen. Hierzu zählen auch die Kosten für Schulbauten.
  2. Das Land hat ein besonderes Interesse an der Erstellung von kommunalen Schulbauten. Es gewährt deshalb im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes Zuweisungen für den Schulbau (Schulbauprogramm). Diese Zuweisungen sind auch für notwendige Räume und Bauten für Einrichtungen der Weiterbildung bestimmt (§ 25 Weiterbildungsgesetz). Die §§ 12 Abs. 3 und 15 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz sind zu beachten. Ergibt sich über den in den §§ 12 Abs. 3 und 15 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz gezogenen Rahmen hinaus zusätzlicher Raumbedarf, so werden als notwendig nur solche Räume anerkannt, die sinnvoll mit Schulgebäuden verbunden sind; in besonders begründeten Fällen können auch eigene Räume außerhalb von Schulgebäuden gefördert werden.
  3. Die Zuweisungen werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden (GV) neben den Zuweisungen mindestens 25 vom Hundert der Landeszuweisung aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden. Als eigene Mittel gelten auch die von Gemeindeverbänden an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährten Zuwendungen (s. Nr. 20).
  4. Instandsetzungen und sonstige kleinere Baumaßnahmen (Umbauarbeiten geringeren Ausmaßes und Schulerweiterungen bis zu 2 Klassenräumen) werden mit den Mitteln des Schulbauprogramms nicht gefördert. Als kleinere Baumaßnahmen gelten solche Vorhaben, deren Kosten die Richtsatzkosten für 2 Klassenräume à 192 RFE nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können kleinere Baumaßnahmen (ohne Instandsetzungen) dann aus Mitteln des Schulbauprogramms gefördert werden, wenn die Finanzierung für die einzelne Gemeinde finanziell nicht tragbar ist und das Schulgebäude langfristig für schulische Zwecke zur Verfügung steht. Die Zusammenfassung mehrerer kleinerer Baumaßnahmen (ohne Instandsetzungen) zu einer Gesamtbemaßnahme ist dann zulässig, wenn ein Förderungsantrag gestellt, eine einheitliche Gesamtplanung zugrunde gelegt und die Maßnahme als Ganzes abgerechnet wird.
  - Wohnungen werden ebenfalls nicht mit Mitteln des Schulbauprogramms gefördert.
  5. Für die Bewilligung und Zahlung der Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm an Gemeinden (GV) als Schulträger sowie für den Nachweis der Verwendung durch die Verwaltung gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorl. VV zu § 44 LHO-Gemeinden, RdErl. v. 10. 9. 1975 (MBI. NW. S. 1622/SMBI. NW 631), in Verbindung mit den besonderen Richtlinien dieses Erlasses.
- Auf die Mitwirkung der staatlichen Baudienststellen bei der Vergabe der Bauarbeiten und bei der Bauüberwachung wird verzichtet, sofern die wirtschaftliche Durchführung und hinreichende baufachliche Überwachung der Baumaßnahme durch ein kommunales Bauamt gewährleistet ist.

**II.**

**Gewährung von Zuweisungen**

**A. Grundsätze**

6. (1) Ziel des Schulbauprogramms ist eine dem Bedarf entsprechende Versorgung mit Schulraum. Die Mittel des Schulbauprogramms werden für die einzelnen Bauvorhaben nach der Dringlichkeit des Schulraumbedarfs bewilligt.  
(2) Spätestens vom 1. 6. 1976 ab setzt die Gewährung von Mitteln des Schulbauprogramms voraus, daß ein Schulentwicklungsplan entsprechend dem RdErl. v. 13. 12. 1972 (SMBI. NW. 230) vorgelegt wird. In besonderen Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf die Vorlage eines Schulentwicklungsplanes verzichten. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß nicht jede aus einer Bedarfslage erforderliche Maßnahme die Vorlage eines Schulentwicklungsplanes voraussetzt. Das trifft unter an-

derem zu für Baumaßnahmen, die nach dem Prinzip der Schulzentrumsplanung vorgesehen sind und für eine Schultufe/Schulform geplant werden, deren Einzugsgebiet und Standort durch den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers als gesichert nachgewiesen wird.

(3) Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm sind nur für solche Maßnahmen zu gewähren, die nach den geltenden Schulbaurichtlinien geplant und ausgeführt werden. Hierbei sind folgende Richtlinien (Schulbaurichtlinien) zu beachten:

- a) Richtlinien für den Bau von Volks-, Real- und Höheren Schulen, RdErl. v. 9. 12. 1954 (SMBI. NW. 2230), in Verbindung mit dem RdErl. d. Kultusministers v. 30. 5. 1963 (AbI. KM. NW. S. 94), v. 31. 1. 1966 (AbI. KM. NW. S. 74), v. 6. 7. 1968 (SMBI. NW. 2230), v. 14. 10. 1969 (SMBI. NW. 2230), v. 19. 12. 1969 (SMBI. NW. 2230), v. 7. 7. 1971 (SMBI. NW. 2230).
- b) Vorläufige Richtlinien für die Errichtung von Schulzentren und für die Aufstellung des Raumprogramms RdErl. v. 13. 7. 1971 (SMBI. NW. 2230),
- c) Richtlinien für den Bau von Sonderschulen RdErl. v. 8. 6. 1970 (SMBI. NW. 2230),
- d) Richtlinien für den Bau von Schulkindergärten RdErl. v. 29. 5. 1970 (SMBI. NW. 2230),
- e) Richtlinien für den Bau von Berufsschulen RdErl. v. 22. 7. 1959 (SMBI. NW. 22303),
- f) Richtlinien für die Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Schulen RdErl. v. 17. 12. 1959 (SMBI. NW. 2230),
- g) Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten RdErl. v. 23. 2. 1967 (SMBI. NW. 2230),
- h) Richtlinie für die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in Schulen RdErl. v. 20. 3. 1969 (SMBI. NW. 236),
- i) Richtlinien für Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen – HLW-Anlagen – in allelektrisch versorgten Schulen RdErl. v. 20. 2. 1969 (SMBI. NW. 2230),
- j) Richtlinien für das Planungs- und Vergabeverfahren bei staatlichen und staatlich geförderten Bauvorhaben im Bereich des Bildungswesens RdErl. v. 31. 7. 1969 (SMBI. NW. 2230),
- k) Richtlinien über bauliche Vorsorgemaßnahmen für den Zivilschutz in Neu- und Erweiterungsbauten staatlicher Gebäude und in Schulen und Krankenhäusern RdErl. v. 6. 8. 1969 (SMBI. NW. 2351),
- l) Einführung des Forderungskatalogs zur Standardisierung im Schulbau RdErl. v. 1. 8. 1974 (SMBI. NW. 2230)
- m) Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen (BASchulR) RdErl. v. 19. 6. 1975 (SMBI. NW. 23213).

7. (1) Um mit den bereitstehenden Mitteln einen möglichst großen Bauerfolg zu erzielen, werden Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm nur für solche Schulbauten gewährt, die zweckmäßig sowie ohne überflüssigen Aufwand errichtet werden und in der Unterhaltung und im Betrieb wirtschaftlich sind.

(2) Die in den Musterraumprogrammen ausgewiesenen Flächen dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Auf Räume und bauliche Ausstattung, die für die Erfüllung der Aufgabe nicht zwingend erforderlich sind, muß verzichtet werden.

(3) Bei der Genehmigung von Raumprogrammen, für die keine Musterraumprogramme vorliegen, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Raumforderungen, die das pädagogisch Notwendige übersteigen, dürfen nicht zugelas-

sen werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Kultusministers herbeizuführen.

(4) Für eine Förderung mit Mitteln des Schulbauprogramms kommen nur solche Baumaßnahmen in Frage, bei denen die Gesamtkosten nach der Kostenschätzung für die nach Nr. 15 Abs. 1 als förderungsfähig anzuerkennenden Kostengruppen im Rahmen der Richtatzkosten (Nr. 16) liegen bzw. diese um nicht mehr als 10 v.H. überschreiten. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist unsere Entscheidung herbeizuführen. Auf Nr. 15 Abs. 4 wird hingewiesen.

(5) Ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, daß die Grundsätze nach Abs. 1 bis 4 nicht beachtet werden, so können für diese Maßnahme keine Mittel aus dem Schulbauprogramm bewilligt werden. Die Bewilligungsbehörden haben hierauf besonders zu achten.

(6) Für neue Bauvorhaben dürfen Zuweisungen nur bewilligt werden, wenn die Finanzierung der Baumaßnahme, oder bei größeren, sich über mehrere Jahre erstreckenden Bauvorhaben, die Finanzierung des Bauabschnitts sichergestellt ist. In jedem Fall sind nur Vorhaben zu fördern, deren Planung abgeschlossen ist und mit deren Ausführung nachweislich begonnen werden kann.

(7) Den Gemeinden (GV) wird nahegelegt, sich in einem frühzeitigen Planungsstadium an den Regierungspräsidenten bzw. an das Schulkollegium zu wenden; diese sind bereit, die Gemeinden bei der Planung der Bauten zu beraten.

(8) Schulträger, die beim Bau neuer Schulen einen Teil der unbedingt notwendigen und nicht über die Raumprogramme der Schulbaurichtlinien (Nr. 6 Abs. 3) hinausgehenden Räume zurückstellen, können damit rechnen, daß diese Räume mit Mitteln der Schulbauprogramme späterer Jahre gefördert werden. Die Räume müssen jedoch mit dem Schulneubau geplant und dem Regierungspräsidenten bzw. dem Schulkollegium mit den erforderlichen Anlagen (Nr. 12) gemeldet werden. In Fällen, in denen die Bewilligungsbehörde Bauabschnitte fordert, sind die hierdurch entstehenden und nachgewiesenen zusätzlich notwendigen Kosten förderungsfähig.

(9) Voraussetzung für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm ist ferner, daß sich die Gemeinde (GV) bereit erklärt, die Sportstätten, die Schulhöfe und – soweit im Einzelfall möglich – auch die Schulräume außerhalb der Schulzeit jederzeit für andere als schulische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Hierbei muß gewährleistet sein, daß der Schulbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt wird.

(10) Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm werden nicht gewährt, wenn der Schulträger vor Eingang des Bewilligungsbescheides und vor Abgabe der Einverständniserklärung mit dem Vorhaben begonnen hat; hierzu wird auf den RdErl. d. Finanzministers v. 2. 12. 1974 (SMBI. NW. 631) verwiesen. Stellt sich im Einzelfall dieser Sachverhalt erst nach der Bewilligung heraus, sind der Bewilligungsbescheid aufzuheben und bereits ausgezahlte Mittel zurückzufordern.

Die Entscheidung darüber, ob in besonders begründeten Ausnahmefällen mit dem Vorhaben vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen werden darf, behalten wir uns vor. Entsprechende Anträge sind dem Innenminister mit einer ausführlichen Begründung vorzulegen; der Hinweis auf spätere mögliche Kostenerhöhungen reicht hierfür nicht aus.

8. (1) Mit den Mitteln des Schulbauprogramms werden im Sekundarbereich grundsätzlich nur noch Schulzentren im Sinne des § 30 Abs. 2 SchVG und des RdErl. v. 13. 7. 1971 (MBl. NW. S. 1370/SMBI. NW. 2230) gefördert. Hierbei ist anzustreben, daß bereits vorhandene zentral gelegene Schul- und Sportbauten in das Schulzentrum einbezogen werden; insbesondere sind Neubauten für weiterführende Schulen unter Beachtung des RdErl. v. 13. 7. 1971 nach Möglichkeit in unmittelbarer Nähe von bereits bestehenden weiterführenden Schulen zu errichten. Einzelgebäude außerhalb von Schulzentren für eine der Schulformen dürfen nur noch in Ausnahmefällen gefördert werden.

(2) Dieser Ausnahmefall ist dann gegeben, wenn sich nach genauer Prüfung der vorhandenen Flächennutzung

– oder Bebauungspläne, der örtlichen Grundstückssituation sowie des gesamten örtlichen bzw. regionalen Schulraumbedarfs anhand eines Schulentwicklungsplanes ergibt, daß der Bau eines Schulzentrums nicht möglich ist. Erweiterungsbauten, insbesondere solche kleineren Umfangs, können in Ausnahmefällen zur sinnvollen Nutzung der bestehenden Gebäude erforderlich sein und sind dann auch förderungsfähig. Nr. 4 bleibt unberührt.

(3) Plant eine Gemeinde, in der nur Bedarf für eine mindestens zweizügige Hauptschule, aber nicht für sonstige weiterführende Schulen besteht, die Errichtung eines Gebäudes für diese Hauptschule, so wird zu den Baukosten nur dann eine Zuweisung aus Mitteln des Schulbauprogramms gewährt, wenn anhand eines Schulentwicklungsplans der Gemeinde und gegebenenfalls des Kreises nachgewiesen wird, daß in vertretbarer Entfernung kein Schulzentrum der Sekundarstufe I einer benachbarten Gemeinde mitbenutzt bzw. mit einer oder mehreren anderen Gemeinden ein solches neu errichtet werden kann.

In diesem Falle ist der Neubau nach Möglichkeit mit anderen Schulen (z. B. Grundschule, Sonderschule) zu einem Schulzentrum zusammenzufassen.

9. (1) Mit Mitteln des Schulbauprogramms werden auch die Gebäude für solche Schulen gefördert, die vom Kultusminister im Einvernehmen mit uns als Schulversuch zugelassen worden sind.

(2) Diese Schulen werden jeweils durch besonderen Erlaß bekanntgegeben.

10. (1) Sporthallen werden mit Mitteln des Schulbauprogramms gefördert, wenn sie für den in den Lehrplänen vorgesehenen Unterricht notwendig sind und die Gemeinde sich bereiterklärt, diese Sporthallen außerhalb der Schulzeit jederzeit für andere als schulische Zwecke, insbesondere für nicht schulisch bedingte Sportzwecke zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß zunächst der schulische Bedarf in vollem Umfang zu befriedigen ist und daß darüber hinaus der außerschulischen Sportnutzung Vorrang vor einer außersportlichen Nutzung einzuräumen ist. Bei außerschulischen Veranstaltungen muß gewährleistet sein, daß die Benutzung der Sporthalle für den Schulsport in keiner Weise beeinträchtigt wird.

(2) Bei der Prüfung des Bedarfs ist davon auszugehen, daß je angefangene 12 Klassen (Stammgruppen) eine Übungseinheit mit der Größe von  $15 \times 27$  m erforderlich ist. In der Regel ist bei Bedarf von 2 Übungseinheiten die Halle  $21 \times 45$  m und bei Bedarf von 3 Übungseinheiten die Halle  $27 \times 45$  m zu planen. Liegt im Einzelfall Bedarf für mehr als 3 Übungseinheiten vor, muß geprüft werden, ob der über 3 Übungseinheiten hinausgehende Bedarf mit Hallen anderer Größenordnung gedeckt werden kann. Hierbei ist den vielfältigen Bedürfnissen des Schulsports vorrangig Rechnung zu tragen, ohne jedoch eine multifunktionale und damit optimale Nutzung einzuschränken. In besonderen Ausnahmefällen können auch die Sporthallen  $12 \times 24$  m oder  $18 \times 36$  m geplant werden.

Bei der Berechnung des Bedarfs an Übungseinheiten sind die mit Mitteln des Schulbauprogramms geförderten Schulsportstätten (Sporthallen, Hallenbäder, Gymnastikhallen) zu berücksichtigen. Die übrigen in der Gemeinde vorhandenen Sporthallen sind unabhängig von ihrer Größe mit zu berücksichtigen, soweit sie in zumutbarer Entfernung zur jeweiligen Schule liegen. Baulich abgängige Sporthallen sowie solche Sporthallen, die in funktionaler Hinsicht für keinen schulischen oder sportlichen Zweck mehr genutzt werden können, bleiben unberücksichtigt. Vorhandene Schwimmhallen, die nicht mit Mitteln des Schulbauprogramms gefördert worden sind, werden dann auf den Bedarf angerechnet, wenn sie von der Schule aus ohne wesentliche Beeinträchtigung des Unterrichtsablaufs erreicht werden können und soweit sie von der überwiegenden Zahl der Klassen der Schule in Anspruch genommen werden. Im Zweifelsfall entscheidet auf Antrag der Kultusminister im Einvernehmen mit uns.

(3) Kann bei einer Sonderschule der schulische und außerschulische Bedarf durch eine kleinere Sporthalle oder durch eine Gymnastikhalle gedeckt werden, ist nur die

Sporthalle  $12 \times 24$  m oder eine Gymnastikhalle  $12 \times 12$  m bis  $15 \times 15$  m zu fördern.

(4) Für Grund- und Sonderschulen werden ausnahmsweise auch Schwimmsportstätten gefördert, wenn für den Schwimmunterricht nicht eine andere geeignete Ausbildungsstätte in zumutbarer Entfernung in Anspruch genommen werden kann. Diese Schwimmsportstätten sind in der Regel als Teil eines Hallenbades zu planen, und zwar als separates Lehrschwimmbecken oder als Nichtschwimmerteil. In beiden Fällen ist der Richtsatz für Lehrschwimmbecken (Nr. 16 Abs. 4) Grundlage für die Berechnung der Zuweisung.

Nur in Ausnahmefällen dürfen Lehrschwimmbecken außerhalb von Schwimmhallen gefördert werden. Hierbei ist berücksichtigt, daß die Unterhaltskosten für ein Lehrschwimmbecken relativ hoch sind, während der Nutzung dieser Anlage außerhalb der Schulzeit enge Grenzen gesetzt sind. Diese Lehrschwimmbecken müssen eine Größe von  $8 \times 16\frac{2}{3}$  m und einen höhenverstellbaren Boden haben.

(5) Bei Schulen der Sekundarstufe I und II, bei denen teilbare Sporthallen vorhanden sind oder geplant werden, kann bei Bedarf ein Krafttrainingsraum anerkannt und gefördert werden. Dieser Krafttrainingsraum darf eine Fläche von 80 qm nicht überschreiten. Voraussetzung für die Anerkennung des Bedarfs ist, daß in einer Sportart leistungsorientiert gearbeitet wird. Soll bei Sonderschulen ein Krafttrainingsraum anerkannt werden, so sind die Antragsunterlagen dem Kultusminister vorzulegen; dieser erteilt ggfs. die Zustimmung im Einvernehmen mit uns.

In dem Richtsatz für den Krafttrainingsraum (Nr. 16 Abs. 4) ist die komplette Ausstattung mit Geräten enthalten.

(6) Hat in begründeten Einzelfällen eine Gemeinde über den schulischen Bedarf an Sporthallen hinaus weiteren Bedarf für außerschulische Zwecke (z. B. für den Vereins-Sport), so bestehen keine Bedenken, eine größere Sporthalle zu planen, damit der gesamte Bedarf hierdurch gedeckt wird. Bei der Bemessung der Zuweisung aus dem Schulbauprogramm werden jedoch nur Zahl und Größe der Übungseinheiten berücksichtigt, die auf den schulischen Bedarf entfallen.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 ist darauf zu achten, daß die Planung primär auf die Bedürfnisse des Schulsports ausgerichtet sein muß. Absatz 1 Satz 2 und 3 sind zu beachten.

(8) Zur Finanzierung der für den außerschulischen Teil entstehenden Baukosten können Zuweisungen aus den im Einzelplan 05 des Landshaushalts veranschlagten Sportförderungsmitteln beim Regierungspräsidenten beantragt werden. Von den Bewilligungsbehörden ist darauf zu achten, daß die Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm und aus den Sportförderungsmitteln zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

#### B. Antragsverfahren

11. (1) Anträge auf Förderung von Bauvorhaben für Schulzentren werden federführend vom zuständigen Regierungspräsidenten bearbeitet, der für den gymnasialen Teil das Einvernehmen mit dem zuständigen Schulkollegium herbeizuführen hat.

(2) Bis zum 1. 6. jeden Jahres ist den Regierungspräsidenten (für Gymnasien außerhalb von Schulzentren den Schulkollegien) eine Übersicht über die im Investitionsprogramm gem. § 70 GO aufgeführten Schulbauvorhaben nach dem Muster der Anlage 1 vorzulegen.

(3) Dem Antrag auf Gewährung von Mitteln des Schulbauprogramms ist zunächst nur das Raumprogramm nach dem Muster der Anlage 2 oder – und – 3 mit einer Antragserläuterung nach dem Muster der Anlage 4 oder – und – 5 und einem Lageplan (Meßtischblatt) mit einer genauen Eintragung des Baugrundstücks beizufügen. Spätestens ab 1. 6. 1976 ist auch der Schulentwicklungsplan mit vorzulegen.

(4) Bei Gesamtschulen, Kollegschen und Ganztagsschulen ist das Raumprogramm auf dem Dienstweg dem Kultusminister vorzulegen. Diesem ist ggfs. auch eine Stellungnahme des Schulkollegiums beizufügen, die vom Regierungspräsidenten eingeholt wird. Der Kultusminister

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

prüft und genehmigt das Raumprogramm im Einvernehmen mit uns.

Bei Ganztagschulen ist nur der Teil des Raumprogramms vorzulegen, der auf den Ganztagsbereich entfällt.

Das Raumprogramm für Räume von Weiterbildungseinrichtungen ist dem Kultusminister vorzulegen, der es nach fachlicher Prüfung an den Innenminister weiterleitet. Die Genehmigung erteilen der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister. Hierbei wird dann gleichzeitig entschieden, wer die förderungsfähigen Kosten im Einzelfall festsetzt.

(5) Abweichungen von dem Raumprogramm der Schulbaurichtlinien sind besonders zu begründen, soweit sie über diese hinausgehen.

(6) Ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen die Notwendigkeit, bestimmte Fragen in einer gemeinsamen Besprechung mit allen beteiligten Dienststellen zu erörtern, so lädt der Regierungspräsident bzw. das Schulkollegium zu einem solchen Gespräch – gegebenenfalls auch zu einem Ortstermin – ein. In dieser Besprechung sollten nach Möglichkeit alle mit der Planung zusammenhängenden Fragen abschließend erörtert werden. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet der Regierungspräsident bzw. das Schulkollegium. Die Anerkennung eines Schulraumbedarfs gilt längstens für die Dauer von 18 Monaten.

12. Nach Genehmigung des Raumprogramms sind folgende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung (bei Gymnasien außerhalb von Schulzentren in vierfacher Ausfertigung) vorzulegen:

- ein Vorentwurf im Maßstab 1:200 mit bauaufsichtlichem Vorprüfungsvermerk,
- ein Lageplan nach § 2 der BauVorlVO
- eine Baubeschreibung mit bauaufsichtlichem Vorprüfungsvermerk,
- eine Kostenschätzung in Anlehnung an DIN 276 nach dem Muster der Anlage 6,
- eine Berechnung der Grundflächen nach DIN 277 nach dem Muster der Anlage 7 (zugleich Berechnung der Richtsatzkosten),
- gegebenenfalls Entwurf eines Kaufvertrages,
- der Schulentwicklungsplan bzw. der Weiterbildungsentwicklungsplan des Schulträgers, soweit er der Beauftragungsbehörde noch nicht vorliegt,
- ggf. Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes,
- Stellungnahme des zuständigen Schulrates bei Grund-, Haupt- und Sonderschulen.

13. Stellt sich bei der Prüfung der Unterlagen heraus, daß das für den Schulbau bzw. für die Einrichtung der Weiterbildung vorgesehene Grundstück im Lärmbereich eines Flugplatzes liegt, ist der Interministerielle Ausschuß für Flugplatzbereiche beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zu hören. Die Antragsunterlagen sind hierzu dem Innenminister vorzulegen.

14. (1) Über die Anträge auf Förderung einer Schulbaumaßnahme ist in einem einfachen und zügigen Verfahren innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. Es muß vermieden werden, daß der Beginn der einzelnen Vorhaben durch das Prüfungsverfahren unnötig verzögert wird. Die schulaufsichtliche und baufachliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob ein Bauvorhaben den in den Schulbaurichtlinien und in den besonderen Richtlinien dieses Erlasses enthaltenen wesentlichen Grundsätzen entspricht. Fragen der formalen Gestaltung sind nicht zum Gegenstand der Prüfung zu machen.

Damit Umplanungen aufgrund von Verstößen gegen zwingende Vorschriften der Bauordnung vermieden werden, ist die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Entwurfskonzeption durch einen bauaufsichtlichen Vorprüfungsvermerk nachzuweisen.

(2) Baufachliche Beurteilungen sind nur von einer staatlichen Baudienststelle vorzunehmen. Wird ein Staatshochbauamt hiermit beauftragt, so ist von einer weiteren baufachlichen Begutachtung durch den Regierungspräsidenten abzusehen.

(3) Die nach Nr. 12 geforderten Unterlagen für die genehmigten Gesamtschulen und Kollegschen sind nach einer vorhergehenden schulaufsichtlichen und baufachlichen Begutachtung durch den Regierungspräsidenten dem Kultusminister vorzulegen, sobald das Raumprogramm gem. Nr. 11 Abs. 4 genehmigt ist.

#### C. Festsetzung der förderungsfähigen Kosten und Höhe der Zuweisungen

15. (1) Förderungsfähig sind die für eine Baumaßnahme entstehenden Kosten nach den vom Schulträger erstellten Kostenschätzungen nach DIN 276, soweit sie auf die als förderungsfähig anzuerkennenden Kostengruppen entfallen, höchstens jedoch die Richtsatzkosten nach Nr. 16 (einschließlich anerkannter erhöhter Kosten nach Nr. 16 Abs. 7).

Förderungsfähige Kostengruppen nach DIN 276 (Fassung September 1971) sind:

- Kosten des Bauwerks
- Kosten des Gerätes
- Kosten der Außenanlagen
  - außer:** 5.6.1 Sportanlagen
  - 5.7.4 Kfz. Stellplätze
- 6.2 zusätzliche Maßnahmen beim Bauwerk
- 6.3 zusätzliche Maßnahmen bei den Außenanlagen
7. Baunebenkosten
  - außer:** 7.1 Vorplanung
  - 7.2.7 und 7.3.7 Verwaltungstätigkeit des Bauherrn
- 7.6 Finanzierung, Abgaben.

Von den in der vorstehenden Aufzählung enthaltenen Kosten gelten folgende Gruppen als Einrichtungskosten und sind deshalb nur im Rahmen der Nr. 18 zu berücksichtigen:

- 4.2 Bewegliches Mobiliar
- 4.3 Textilien
- 4.4 Arbeitsgerät
- 4.9 Sonstiges Gerät.

#### Die Kostengruppen

1. Kosten des Baugrundstücks
2. Kosten der Erschließung
- 6.1 zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung

sind nicht zu berücksichtigen.

Bei Schulbauvorhaben, die auch nichtschulische Einrichtungen enthalten, sind nur die Kosten der Gebäudeteile zu berücksichtigen, die für schulische Zwecke oder für Einrichtungen der Weiterbildung erforderlich sind.

(2) Aus den Mitteln des Schulbauprogramms werden nicht die anteiligen Kosten der zentralen Dienste und Einrichtungen des Schulträgers (wie z. B. Kasse, Rechnungsprüfungsamt, Schulverwaltungsamt usw.) gedeckt (allgemeine Verwaltungskosten).

(3) Für die Errechnung der förderungsfähigen Kosten soll über das in den Schulbaurichtlinien (Nr. 6 Abs. 3) festgelegte Raumprogramm nicht hinausgegangen werden. Räume, die nicht in den geltenden Musterraumprogrammen vorgesehen sind, können in besonderen Ausnahmefällen nur dann als förderungsfähig berücksichtigt werden, wenn sie von der Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall unter Berücksichtigung der in Nummern 6, 7 und 8 genannten Grundsätze als unbedingt notwendig anerkannt werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) In den Fällen der Nr. 10 Abs. 6 ist ein Betrag in Höhe des Richtsatzes für den schulisch bedingten Teil nach Nr. 16 Abs. 4 als förderungswürdig anzuerkennen, wenn die Kosten für die gesamte Maßnahme die Richtsatzkosten nach Nr. 16 Abs. 4 für die geplante Hallengröße nicht überschreiten bzw. diese um nicht mehr als 10 v. H. überschreiten (vgl. Nr. 7 Abs. 4).

(5) Die förderungsfähigen Kosten für die genehmigten Gesamtschulen und Kollegschen werden vom Innenminister und Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgesetzt.

16. (1) Die als förderungsfähig anzuerkennenden Baukosten für Schulbaumaßnahmen, die in Massivbauart oder in gleichwertiger Bauart erstellt werden, dürfen folgende Kosten nicht übersteigen:

a) für normal ausgestattete Räume	580 DM
b) für installationsintensive Räume	740 DM
c) für Kellerräume mit baulichen Vorsorgemaßnahmen für den Zivilschutz	380 DM
d) für Kellerräume ohne bauliche Vorsorgemaßnahmen für den Zivilschutz	290 DM
e) für offene Pausenhallen	250 DM

je Rasterflächeneinheit von 0,36 m<sup>2</sup> für alle Schulformen und Schultypen.

(2) Zu den installationsintensiven Räumen zählen grundsätzlich alle Räume der naturwissenschaftlichen und hauswirtschaftlichen Raumgruppen, die im RdErl. v. 14. 10. 1969 (SMBI. NW. 2230) genannten Räume für das Sprachlaboratorium, die Musikübungszellen, der Küchenbereich bei Ganztagsschulen mit Ausnahme einfacher Vorratsräume, die Toilettenanlagen einschließlich ihrer Vorräume und die Übungsräume in den berufsbildenden Schulen mit entsprechendem Installationsaufwand.

Zu den Kellerräumen zählen sowohl die Zubehör- und Zusatzzräume für die technischen Dienste als auch die Abstellräume, soweit sie unbedingt notwendig sind.

Alle übrigen Räume gelten als normal ausgestattete Räume.

(3) Die förderungsfähigen Baukosten berechnen sich aus der Multiplikation der im genehmigten Raumprogramm für die einzelnen Nutzräume zulässigen Anzahl der Rasterflächeneinheiten mit dem entsprechenden Richtsatz je Rasterflächeneinheit. Dabei können geringfügige Über- oder Unterschreitungen der einzelnen genehmigten Raumgrößen, die im Interesse einer wirtschaftlichen Planung liegen und die schulischen Belange nicht beeinträchtigen, innerhalb der einzelnen Fachbereiche (z.B. allgemeiner Unterricht, naturwissenschaftlicher Unterricht, Werkunterricht usw.) gegeneinander aufgerechnet werden. Die in der Planung enthaltenen Räume, die in dem genehmigten Raumprogramm flächenmäßig nicht genannt sind (z.B. Toilettenanlagen, Heizungsräume, sonstige Zubehör- und Zusatzzräume für technische Dienste, Fahrradstellplätze), sind zusätzlich zu berücksichtigen. Dagegen bleiben die Verkehrsflächen unberücksichtigt, weil die auf sie entfallenden Kosten bereits in dem sich aus Nummer 5.2 der Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten vom 23. 2. 1967 ergebenden Verhältnis in den Richtsätzen nach Absatz 1 enthalten sind. Der Gesamtbetrag der so ermittelten zuschüffähigen Kosten wird auf volle Tausend DM aufgerundet.

(4) Für Schulsportbauten gelten folgende Richtsätze:

a) Sporthallen

12 × 24 m	550 000 DM
15 × 27 m	710 000 DM
18 × 36 m	1 050 000 DM
21 × 45 m	1 420 000 DM
27 × 45 m	2 130 000 DM

b) Lehrschwimmbecken

710 000 DM

c) Gymnastikraum

12 × 12 m × 4 m bis	300 000 DM
15 × 15 m × 4 m	

d) Krafttrainingsraum

90 000 DM.

Die Kosten für Tribünenanlagen bei teilbaren Sporthallen werden als förderungsfähig anerkannt, wenn die Gesamtkosten für diese Sporthalle einschließlich der Kosten für die Tribünenanlagen die Richtsatzkosten nicht übersteigen.

(5) Beim Anschluß eines Gebäudes an die FernwärmeverSORGUNG sind die Anschlußgebühren bis zur Höhe von 100 000 DM pro Gcal (bezogen auf den Anschlußwert) förderungsfähig, sofern auf die Erstellung der üblicherweise erforderlichen Heizungsräume (einschließlich Nebenräume) verzichtet wird. Die Richtsatzkosten sind entsprechend zu erhöhen.

(6) Nach Nr. 5.5 der Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten, RdErl. v. 23. 2. 1967 (SMBI. NW. 2230), ist davon auszugehen, daß die Kellerräume zum Abstellen der Fahrräder in Anspruch zu nehmen sind. Die Kosten für Fahrradstellplätze außerhalb des Schulgebäudes sind daher grundsätzlich nicht förderungsfähig. Sofern solche Kellerräume im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht vorgesehen sind, müssen auf dem Schulgelände Fahrradstellplätze geschaffen werden. In diesem Falle werden die Kosten für derartige Fahrradstellplätze in einfachster Ausführung als förderungsfähig anerkannt. Die Größe und der Umfang der Fahrradstellplätze sind im Einzelfall festzulegen.

Die als förderungsfähig anzuerkennenden Baukosten dürfen 100 DM je Stellplatz nicht überschreiten.

(7) Über die Richtsätze hinaus werden zusätzliche Kosten im notwendigen Umfang als förderungsfähig anerkannt, wenn nachgewiesen wird, daß sie durch besondere örtliche oder schulische Verhältnisse verursacht und zwingend erforderlich sind (z. B. Schallschutzmaßnahmen, Kosten für besondere Fundamentierung).

Die Kosten für Schallschutzmaßnahmen sind nur dann förderungsfähig, wenn in den Klassenräumen ein Lärmpiegel von 50 dB (A) während der ganzen oder überwiegenden Dauer des Unterrichts überschritten wird und nachweislich kein günstigeres Grundstück vorhanden ist. Ergibt sich wegen veränderter Verhältnisse die Notwendigkeit, vorhandene Schulgebäude nachträglich mit Schallschutz zu versehen, so sind die hierdurch entstehenden Kosten unter den vorgenannten Voraussetzungen im unbedingt notwendigen Umfang förderungsfähig; Nr. 4 bleibt unberührt.

Voraussetzung für die Anerkennung von Kosten für besondere Fundamentierung ist, daß ein Grundstück mit besseren Bodenverhältnissen in geeigneter Lage nicht vorhanden ist und sich die schlechten Bodenverhältnisse nicht kostenverringern auf den Grundstückspreis ausgewirkt haben. Ist der Kaufpreis wegen der ungünstigen Bodenverhältnisse niedriger gewesen als sonst am Ort üblich, so sind die Mehrkosten für die besondere Fundamentierung um den eingesparten Grundstückskaufpreis zu kürzen.

Die geltend gemachten Mehrkosten im Sinne dieser Vorschrift sind im Rahmen der Schlussabrechnung gesondert nachzuweisen. Die Gründe für die Anerkennung sind aktenkundig zu machen.

(8) Für die zentrale Raumgruppe ist eine Fläche von 3 RFE je Schüler für die Hälfte der Schüler, höchstens aber für 600 Schüler vorzusehen. Für diese Raumgruppe ist der Richtsatz für normal ausgestattete Räume anzusetzen.

(9) Bei Behelfsschulgebäude im Sinne des RdErl. v. 18. 10. 1967 (SMBI. NW. 6022) sollen die als förderungsfähig anzuerkennenden Baukosten einen Richtsatz von 60 000 DM je klassengroße Einheit (Klassenraum mit Vorraum und Garderobe oder größtgleiches Bauelement – mindestens 70 qm –) einschließlich einfacher Fundamentierung nicht übersteigen. Dieser Richtsatz gilt für alle Schulformen und Schultypen.

Betriebliche Einbauten bei naturwissenschaftlichen Räumen oder Sonderunterrichtsräumen können nach entsprechendem Nachweis in Ausnahmefällen über den in Satz 1 genannten Richtsatz hinaus als förderungsfähig berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für Außenanlagen und Unterkellerungen.

(10) Bei Schulgebäuden in Raumelementbauarten, die massiven Bauarten angenehrt sind, dürfen Kosten in Höhe von 1 125 DM je qm Bruttogrundrifffläche als förderungsfähig anerkannt werden. In diesen Kosten sind alle förderungsfähigen Kostengruppen nach Nr. 15 Abs. 1 enthalten. Kosten für besondere Ausstattungen (ohne Inventar) bei naturwissenschaftlichen Räumen können nach entsprechendem Nachweis über den genannten Richtsatz hinaus als förderungsfähig anerkannt werden.

Raumelementbauarten, die in massiver Bauart ausgeführt werden, sind nach den in Abs. 1 genannten Richtsätzen zu fördern.

17. (1) Beabsichtigt eine Gemeinde, für Schulzwecke ein bestehendes Gebäude zu kaufen und entsprechend umzubauen, so sind der Kaufpreis (ohne Anteil für die Kosten des Baugrundstücks und der Erschließung) sowie die

Kosten für den notwendig werdenden Umbau, höchstens aber die Richtatzkosten für einen entsprechenden Neubau förderungsfähig.

Eine Vergleichsberechnung ist zur Bewilligungsakte zu nehmen.

(2) Beträgt die zu erwartende Nutzungsdauer des zu erwerbenden Gebäudes weniger als 50 Jahre, so sind die nach Absatz 1 ermittelten förderungsfähigen Kosten, soweit sie auf den Umbau entfallen, für jedes Jahr weniger um 1/50 zu ermäßigen.

18. (1) Neben den Kosten der Errichtung eines Gebäudes (Nr. 15 und 16) und des Erwerbs eines Gebäudes (Nr. 17) werden auch die Kosten der Ersteinrichtung mit 7 v. H. der Richtatzkosten (ohne etwaige Zuschläge nach Nr. 16 Abs. 7, ohne Richtatzkosten für Krafttrainingsräume) als förderungsfähig anerkannt.

Der Gesamtbetrag der als förderungsfähig anzuerkennenden Kosten der Ersteinrichtung wird auf volle Tausend DM aufgerundet.

19. (1) Die Höhe der Zuweisung aus dem Schulbauprogramm ist vom Regierungspräsidenten (Dez. 44 im Einvernehmen mit Dez. 31) bzw. von Schulkollegium im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Dez. 31 und 44) in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes der förderungsfähigen Kosten einer Schulbaumaßnahme festzusetzen. Die Gründe für die prozentuale Anteilfinanzierung brauchen nicht aktenkundig gemacht zu werden (vgl. Nr. 1.2 der Vorl. VV zu § 44 LHO-Gemeinden). Der errechnete Betrag ist auf volle 100 DM aufzurunden.

(2) Bei der Bemessung der Zuweisungen sind die Finanzkraft des Schulträgers im Zeitpunkt der Bewilligung und seine Belastung durch unabweisbare Aufgaben angemessen zu berücksichtigen.

(3) Eine Änderung des Förderungssatzes nach Anerkennung des Bewilligungsbescheides durch den Zuweisungsempfänger ist nicht zulässig. Erkennt der Zuweisungsempfänger den Bewilligungsbescheid nicht an, um einen höheren Förderungssatz zu erreichen, ist es nicht gerechtfertigt, allein aus diesem Grunde den Förderungssatz nachträglich zu erhöhen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn neue, erhebliche, bei der Entscheidung über den Förderungssatz nicht berücksichtigte Gründe vorgebrachten werden.

(4) Der Förderungssatz soll in der Regel nicht unter 30 v. H. und nicht über 70 v. H. festgesetzt werden.

Eine Zuweisung von 80 v. H. der förderungsfähigen Kosten darf nur solchen Schulträgern gewährt werden, die zum Ausgleich ihrer Jahresrechnung in der Regel auf eine Zuweisung aus dem kommunalen Ausgleichsstock angewiesen sind.

(5) Die Zuweisungen sind im Einzelfall so zu bemessen, daß die Gesamtheit der von den Regierungspräsidenten und Schulkollegien in den Regierungsbezirken bereitgestellten Zuweisungen 60 v. H. der als förderungsfähig anerkannten Baukosten möglichst nicht übersteigt.

20. Zuwendungen von Geldgebern, die nicht Gemeindeverbände sind und die der Landesgesetzgebung unterliegen (z. B. Sparkassen), zu den förderungsfähigen Kostengruppen einer Schulbaumaßnahme sind vorweg von den förderungsfähigen Kosten abzuziehen. Gleches gilt für Zuwendungen des Bundes zu den förderungsfähigen Kostengruppen, soweit diese Zuwendungen nicht unter der ausdrücklichen Bedingung bewilligt worden sind, daß sie „eigene Mittel“ des Schulträgers im Sinne des § 18 Abs. 2 FAG ersetzen sollen.

#### D. Bewilligungsverfahren

21. (1) Nachdem der Antrag des Schulträgers abschließend geprüft worden ist, erteilt der Regierungspräsident dem Schulträger einen schriftlichen Vorbescheid nach dem Muster der Anlage 8, sofern im laufenden Haushaltsjahr weder Haushaltsmittel zur Verfügung stehen noch Verpflichtungsermächtigungen erteilt worden sind. Dem Vorbescheid sind eine Aufstellung über „Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze“ nach dem Muster der Anlage 9 und eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 10 beizufügen. Für den Bereich der Gymnasien außerhalb

von Schulzentren bestätigt das Schulkollegium nach Prüfung der Unterlagen dem zuständigen Regierungspräsidenten, daß gegen die Baumaßnahme keine Bedenken von seiten der Schulaufsicht bestehen. In diesem Schreiben sind die Höhe der gemäß Nr. 15 und 16 festgesetzten förderungsfähigen Kosten, der vorgesehene Förderungssatz (Nr. 19) sowie der Finanzierungsplan anzugeben; ferner sind eine Ausfertigung des Antrags und ggf. der Niederschrift über das Ergebnis der Besprechung gem. Nr. 11 Abs. 6 beizufügen. Der Regierungspräsident ist an diese Stellungnahme des Schulkollegiums gebunden.

- (2) Kann die Baumaßnahme im Laufe des Jahres aus Haushaltsmitteln oder aus Verpflichtungsermächtigungen gefördert werden, entfällt die Erteilung eines Vorbescheides. Für die Baumaßnahmen außerhalb des Bereiches der Gymnasien erteilt der Regierungspräsident (bei Schulzentren im Einvernehmen mit dem Schulkollegium wegen des gymnasialen Teils) einen Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage 11. Dem Bewilligungsbescheid sind eine Aufstellung über „Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze“ nach dem Muster der Anlage 9 sowie eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 10 beizufügen. Auf Nr. 1.4 und 3 der Vorl. VV zu § 44 LHO-Gemeinden wird verwiesen.

Für den Bereich der Gymnasien außerhalb der Schulzentren bestätigt das Schulkollegium dem zuständigen Regierungspräsidenten, daß gegen die Baumaßnahme keine Bedenken von seiten der Schulaufsicht bestehen. In diesem Schreiben sind die Höhe der gemäß Nr. 15 und 16 festgesetzten förderungsfähigen Kosten, der vorgesehene Förderungssatz (Nr. 19) sowie der Finanzierungsplan anzugeben; ferner sind eine Ausfertigung des Antrags und ggf. der Niederschrift über das Ergebnis der Besprechung gem. Nr. 11 Abs. 6 beizufügen. Der Regierungspräsident ist an die Stellungnahme des Schulkollegiums gebunden. Nach Eingang der Unterlagen erteilt der Regierungspräsident einen Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage 11. Dem Bewilligungsbescheid sind eine Aufstellung über „Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze“ nach dem Muster der Anlage 9 sowie eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 10 beizufügen. Auf Nr. 1.4 und 3 der Vorl. VV zu § 44 LHO-Gemeinden wird verwiesen. Das Schulkollegium erhält eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides.

22. Sobald dem Regierungspräsidenten die Mittel des Schulbauprogramms zugeteilt worden sind, erteilt er in den Fällen, in denen ein Vorbescheid gemäß Nr. 21 Abs. 1 erteilt worden ist, einen Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage 12. Auf Nr. 1.4 und 3 der Vorl. VV zu § 44 LHO-Gemeinden wird verwiesen.

23. Die Bewilligung von Zuweisungen ist mit der Auflage zu verbinden, daß die Beteiligung des Landes an der Baustelle deutlich sichtbar in üblicher Weise kenntlich zu machen ist.

24. Durchschriften der Vorbescheide (Nr. 21 Abs. 1) und der Bewilligungsbescheide (Nr. 21 Abs. 2 bzw. Nr. 22) sind dem zuständigen Gemeindeprüfungsamt zuzuleiten. Der Landesrechnungshof verzichtet auf die Zusendung von Durchschriften.

25. Landesmittel sind in dem Jahre zu verwenden, in dem sie haushaltsmäßig bereitgestellt werden.

Verzögert sich nach Bewilligung der Zuweisungen der Baubeginn oder werden die Bauarbeiten nicht zügig durchgeführt, so sind die nicht benötigten Mittel im Wege des Austauschs für Schulbauten bereitzustellen, die für ein späteres Schulbauprogramm vorgesehen sind, die aber bis zum Ende des Jahres, in dem die Landesmittel des jährlichen Schulbauprogramms haushaltsmäßig bereitstehen, mit Sicherheit durchgeführt werden können.

26. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, einen Bewilligungsbescheid aufzuheben und die hierdurch frei werdenden Mittel für andere ausführungsreife Baumaßnahmen bereitzustellen, wenn nicht spätestens nach 6 Monaten mit den Bauarbeiten begonnen worden ist.

#### E. Auszahlung der Zuweisungen

27. (1) Die bewilligten Mittel sind zur Vereinfachung und erleichterung nach folgendem Verfahren auszuzahlen:

- a) 35 v. H. der Zuweisung nach Vergabe des Rohbauauftrages
- b) 30 v. H. der Zuweisung nach Vorlage des Rohbauabnahmescheins,
- c) 30 v. H. der Zuweisung nach Vorlage des Schlußabnahmescheins (Gebrauchsabnahme),
- d) 5 v. H. der Zuweisung nach Vorlage und Überprüfung der Schlußabrechnung (Verwendungsnachweis).

Bei Vergabe eines Teils des Rohbauauftrages sowie bei Vorlage eines Teil-Rohbauabnahmescheins und eines Teil-Gebrauchsabnahmescheins können Teilraten in Höhe des Anteils am Gesamtvorhaben ausgezahlt werden.

Weist ein Abnahmeschein auf kleinere Mängel hin, so hat dies auf die Auszahlung der Raten keinen Einfluß; bei größeren Mängeln muß zunächst auf deren Beseitigung bestanden werden.

(2) Das Auszahlungsverfahren nach Absatz 1 gilt nicht beim Erwerb von Gebäuden und bei Umbaumaßnahmen sowie für Schulbauvorhaben, die in Raumelementbauarten oder in anderen Bauarten mit gleichem oder ähnlichem Vorfertigungsgrad erstellt werden. In diesen Fällen sind die bewilligten Mittel bis zur Höhe von 95 v. H. nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung anzuweisen, als sie unter Berücksichtigung des Förderungssatzes für Zahlungen benötigt werden, die voraussichtlich innerhalb des auf die Anforderung folgenden Monats im Rahmen des Zuweisungszwecks geleistet werden müssen. Die Schlußrate in Höhe von 5 v. H. der Zuweisung darf erst nach Vorlage und Überprüfung der Schlußabrechnung (Verwendungsnachweis) gezahlt werden.

(3) Durchschriften des Vorbescheides (Nr. 21 Abs. 1) und des Bewilligungsbescheides (Nr. 21 Abs. 2 bzw. Nr. 22) sind der Schlußauszahlungsanordnung beizufügen (§ 58 RRO).

(4) Für den Mittelabruf ist das Muster der Anlage 13 zu verwenden. Für die Auszahlungsanordnung gilt das vom Finanzminister jeweils vorgeschriebene Muster; der Auszahlungsanordnung ist der Vordruck nach dem Muster der Anlage 14 beizufügen.

der einzelnen Baumaßnahmen gegolten haben, geteilt durch deren Anzahl. Der Gesamtbetrag der Durchschnittsrichtsatzkosten wird auf volle Tausend DM aufgerundet.

(3) Endgültig förderungsfähig sind die tatsächlich entstandenen Kosten, soweit sie auf die als förderungsfähig anzuerkennenden Kostengruppen entfallen (Nr. 15 Abs. 1, Nr. 17 und Nr. 18), höchstens jedoch die Durchschnittsrichtsatzkosten (zuzüglich anerkannter erhöhter Kosten nach Nr. 16 Abs. 7), sofern die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt worden sind. Ausnahmen von der Berechnung über die Durchschnittsrichtsatzkosten bedürfen unserer Zustimmung. Überschreiten die tatsächlich entstandenen Kosten die Durchschnittsrichtsatzkosten um mehr als 10 v. H., sind für die endgültige Abrechnung nur die Richtsatzkosten im Zeitpunkt der Bewilligung zugrunde zu legen. Kann eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nicht festgestellt werden, ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Bewilligung zu widerrufen, die Höhe der Zuweisung neu festzusetzen ist und bereits ausgezahlte Beträge zurückzufordern sind. Wird die Bewilligung nicht widerrufen, sind für die endgültige Abrechnung höchstens die Richtsätze im Zeitpunkt der Bewilligung zugrunde zu legen; ein Bonus nach Abs. 5 wird nicht gewährt.

Der der Bewilligung zugrunde liegende Förderungssatz (Nr. 19) bleibt unverändert.

Bei der Abrechnung einer Schulbaumaßnahme sind hinsichtlich der Ersteinrichtungskosten die Durchschnittsrichtsatzkosten nach Absatz 2 nicht zugrunde zu legen. Insoweit verbleibt es bei der Zuweisung im Bewilligungsbescheid.

(4) Wir sind im Benehmen mit dem Landesrechnungshof damit einverstanden, daß die Zustimmung zur Verwendung von Ersparnissen bei einzelnen Ausgabeansätzen des Finanzierungsplans zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Ausgabeansätzen (Nr. 1.2 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden –) erst im Zusammenhang mit der Schlußabrechnung erteilt wird. Bei Bauvorhaben sind Ausgabeansätze in diesem Sinne die Kosten des Bauwerkes, des Gerätes (soweit nicht Einrichtung), der Außenanlagen, die Kosten für zusätzliche Maßnahmen und die Baunebenkosten. Zur Erläuterung des Antrages hat der Empfänger einer Zuweisung die in Bezug auf kommenden Beträge in den Kostenzusammenstellungen kenntlich zu machen. In der Abrechnungsverfügung hat die Bewilligungsbehörde den Umfang der Zustimmung anzugeben.

Handelt es sich jedoch um zusätzliche, über das genehmigte Raumprogramm hinausgehende Maßnahmen, so ist die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde erforderlich (Nr. 1.2 Satz 1 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden –).

(5) Unterschreiten die tatsächlich entstandenen Kosten – soweit sie auf die als förderungsfähig anzuerkennenden Kostengruppen entfallen – die Durchschnittsrichtsatzkosten (zuzüglich anerkannter erhöhter Kosten nach Nr. 16 Abs. 7), so erhöht sich die Zuweisung um 50 v. H. des Betrages, um den dieser Zuweisungsbetrag hinter dem Betrag zurückbleibt, der unter Anwendung der Durchschnittsrichtsatzkosten zu zahlen wäre.

#### Beispiel:

Durchschnittsrichtsatzkosten (einschl. anerkannter erhöhte Kosten)	10 Mio DM
anerkannte Gesamtkosten	9 Mio DM
Förderung für den Schulträger	= 60 v. H.
Zuweisung nach Nr. 29 Abs. 3 SBauPr. (60% v. 9 Mio DM)	= 5,4 Mio DM
Zuweisung, die sich errechnen würde, wenn die Durchschnittsrichtsatzkosten zugrunde gelegt würden (60% v. 10 Mio DM)	= 6 Mio DM
Unterschiedsbetrag	= 0,6 Mio DM

Anlage 13

Anlage 14

Anlage 15

### III. Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises, Abrechnung

#### A. Vorlage des Verwendungsnachweises

28. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 15 bis spätestens acht Monate nach Abschluß der Arbeiten (Schlußabnahme) in zweifacher Ausfertigung dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Auf die Vorlage von Verwendungsnachweisen bei Auszahlung der Teilbeträge nach Nr. 27 wird verzichtet.

#### B. Prüfung des Verwendungsnachweises, Abrechnung

29. (1) Die Prüfung des Verwendungsnachweises ist Aufgabe des Regierungspräsidenten (Dez. 44 im Einvernehmen mit Dez. 34 und ggf. mit dem Schulkollegium). Er soll sich hierbei nach Möglichkeit des zuständigen Staatshochbauamtes bedienen; in diesem Falle ist von einer weiteren baufachlichen Prüfung abzusehen. Dem Regierungspräsidenten (Dez. 44) obliegt ggf. im Einvernehmen mit dem Schulkollegium, die allgemeine sachliche Prüfung nach §§ 78–80 RRO, den staatlichen Baudienststellen die fachliche Prüfung nach § 82 RRO.

Soweit der Verwendungsnachweis unmittelbar dem zuständigen Staatshochbauamt vorgelegt wird, ist dem Regierungspräsidenten eine entsprechende Mitteilung zu zuliefern.

(2) Bei der Prüfung des Verwendungsnachweises sind die tatsächlich entstandenen Kosten – soweit sie auf die als förderungsfähig anzuerkennenden Kostengruppen entfallen – den Durchschnittsrichtsatzkosten (zuzüglich anerkannter erhöhte Kosten) gegenüberzustellen. Diese werden errechnet durch Multiplikation der zulässigen Anzahl der Rasterflächeneinheiten mit dem jeweiligen Durchschnittsrichtsatz. Der Durchschnittsrichtsatz wird ermittelt aus der Summe der Richtsätze, die vom Tag der Vergabe der Rohbauarbeiten bis zur Gebrauchsabnahme

davon als Zuschlag gem. Nr. 29 Abs. 5 SBauPr. = 50%	= 0,3 Mio DM
Die Zuweisung wird festgesetzt auf	5,4 Mio DM
+ Zuschlag gem. Nr. 29 Abs. 5 SBauPr.	<u>0,3 Mio DM</u>
Gesamtzuweisung	<u>5,7 Mio DM.</u>

Hierbei ist darauf zu achten, daß der nach § 18 Abs. 2 FAG vom Schulträger aufzubringende Eigenanteil von 25 v. H. der Landeszweisung nicht unterschritten wird. Gegebenenfalls ist der Bonus entsprechend zu kürzen.

(6) Die Regelung der Nr. 29 Abs. 5 ist auf die Fälle der Nr. 17 (Erwerb von Gebäuden) nicht anzuwenden.

(7) Im Verwendungsnachweis sind auch die Kosten der Ersteinrichtung anzugeben. Hierzu ist im Teil A (Sachbericht) ein kurzer Hinweis über die Ersteinrichtung aufzunehmen. Im Teil B (zahlungsmäßige Nachweisung) werden – außer der laufenden Nummer und der Globalbezeichnung „Ersteinrichtung“ in Spalte 2 – lediglich der Betrag der Gesamt-Ist-Ausgabe für die Ersteinrichtung und die Haushaltsstelle für die Buchung, bei mehreren Haushaltsstellen auch die auf sie entfallenden Teilbeträge nachgewiesen. Die Angabe der laufenden Nummer des Sachbuches und des Tages der einzelnen Zahlungen entfällt.

(8) Stellt sich bei der Abrechnung einer mit Mitteln des Schulbauprogramms geförderten Maßnahme heraus, daß die verbindlich vorgeschriebenen Vergabegrundsätze der Verdingungsordnung für Bauleistungen – VOB – (s. RdErl. v. 27. 11. 1973 – MBl. NW. S. 2090/SMBI. NW. 6300) nicht beachtet worden sind, so gilt – sofern nicht wegen der Schwere des Verstoßes die Zuweisung in vollem Umfang zurückzufordern ist – folgendes:

1. Bei Verstößen gegen die VOB sind nur die Richtsätze im Zeitpunkt der Bewilligung zugrunde zu legen. Ein Bonus nach Absatz 5 wird nicht gewährt.
2. Bei Verstößen gegen die VOB/A § 25 Nr. 2 Abs. 2 ist darüber hinaus die Kostendifferenz zwischen dem Angebot, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint, und der Auftragssumme von der Zuweisung abzuziehen.

(9) Sofern wesentliche Bewirtschaftungsgrundsätze nicht eingehalten worden sind, ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Bewilligung zu widerrufen, die Höhe der Zuweisung neu festzusetzen und bereits ausgezahlte Beträge zurückzufordern sind. Wird die Bewilligung nicht widerrufen, kommt eine Nachbewilligung nicht in Betracht; in diesem Falle sind vielmehr für die endgültige Abrechnung die Richtsätze im Zeitpunkt der Bewilligung zugrunde zu legen. Ein Bonus nach Abs. 5 wird nicht gewährt.

Werden wesentliche Auflagen nicht erfüllt, kommt eine Nachbewilligung ebenfalls nicht in Betracht; es sind vielmehr für die endgültige Abrechnung die Richtsätze im Zeitpunkt der Bewilligung zugrunde zu legen. Ein Bonus nach Abs. 5 wird nicht gewährt.

(10) Liegen nach Prüfung des Verwendungsnachweises keine Beanstandungen vor oder sind diese ausgeräumt, so ist vom Regierungspräsidenten (Dez. 44) auf dem Verwendungsnachweis folgende Bestätigung abzugeben:

„Der Verwendungsnachweis ist geprüft. Die wirtschaftliche, zweckentsprechende und vollständige Verwendung der Mittel wird bescheinigt.“

(11) Nach Prüfung der Schlußabrechnung ist eine Schlußverfügung nach dem Muster der Anlage 16 zu erstellen. Durchschrift dieser Schlußverfügung sowie je eine Ausfertigung des

Anlage 16

- a) Vorbescheides
- b) Bewilligungsbescheides
- c) geprüften Verwendungsnachweises

sind der Auszahlungsanordnung über die Schlüßrate beizufügen.

30. (1) Die nach der Abrechnung von Schulbaumaßnahmen überzahlten und daher vom Schulträger zurückgeforderten Mittel des Schulbauprogramms sind den Mitteln des Steuerverbandes wieder zuzuführen und bei Kapitel 1403 Titel 883 13 des Landeshaupts durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

(2) Die nach Abs. 1 zurückgezogenen Mittel können wieder für Schulbaumaßnahmen bewilligt werden.

(3) Zum 15. Dezember eines jeden Jahres ist dem Innenminister und – nachrichtlich – dem Finanzminister und dem Kultusminister eine Aufstellung nach dem Muster der Anlage 17 vorzulegen.

Anlage 17

#### IV. Schlußbestimmungen

31. Für die Beratungen des jährlichen Finanzausgleichsgesetzes sowie für die Aufstellung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel ist dem Innenminister bis zum 1. November eines jeden Jahres eine Bedarfsmeldung für die Mittel aus dem Schulbauprogramm nach dem Muster 18 vorzulegen.

Anlage 18

32. Eine Übersicht über die Verwendung der Mittel des Schulbauprogramms eines jeden Haushaltjahres ist uns bis zum 1. Februar des folgenden Jahres nach dem Muster der Anlage 19 vorzulegen; Durchschrift ist dem Kultusminister zuzuleiten.

33. (1) Die besonderen Richtlinien dieses Erlasses treten mit Wirkung vom 1. 5. 1976 in Kraft. Gleichzeitig wird der Gem. RdErl. v. 13. 9. 1971 (SMBI. NW. 6022) aufgehoben.

(2) Laufende Schulbaumaßnahmen, die nach den Vorschriften früherer Richtlinien gefördert worden sind, werden nach den Vorschriften dieses Erlasses abgerechnet, sofern der Abschluß der Arbeiten (Schlußabnahme) im Zeitpunkt seines Inkrafttretens nicht länger als 8 Monate zurückliegt. Dabei sind die Kosten der Ersteinrichtung nur dann zu berücksichtigen, wenn für sie im Bewilligungsbescheid eine Zuweisung vorgesehen war.

(3) Die in Nr. 16 genannten Richtsätze sind für die Bauarbeiten zugrunde zu legen, für die erstmalig Bewilligungsbescheide erteilt werden. Sofern vorher bereits verbindliche Bewilligungsbescheide unter Zugrundelegung niedrigerer Richtsätze erteilt worden sind, mit der Bauarbeiten aber noch nicht begonnen wurde, können die früheren Bewilligungsbescheide aufgehoben und durch neue Bewilligungsbescheide ersetzt werden.

(4) Nr. 7 Abs. 10 Satz 1 gilt grundsätzlich auch für Vorhaben, die bereits vor Inkrafttreten dieses Erlasses mit Mitteln des Schulbauprogramms gefördert worden sind. Steht sich dieser Sachverhalt erst jetzt heraus, behalten wir uns die Entscheidung darüber, ob die Zuweisung belassen werden kann, vor. Entsprechende Berichte mit einer ausführlichen Begründung sind unter Beifügung der Bewilligungsakten dem Innenminister vorzulegen.

**Anlage 1**  
(Nr. 11 Abs. 2 SBauPr.)

..... den .....

(Gemeinde/Kreis)

An den  
Regierungspräsidenten

.....  
(ggfis. über den Oberkreisdirektor)

**Betr.: Schulbauprogramm;**  
**hier:** geplante Schulbauvorhaben

**Bezug:** Nr. 11 Abs. 2d. gem. RdErl. v. 13. 5. 1976 (SMBI. NW. 6022)

Im Investitionsprogramm der Gemeinde/des Kreises .....  
(§ 70 GO) sind folgende Schulbauvorhaben und Investitionen für Einrichtungen der Weiterbildung aufgeführt:

#### A. Schulbauvorhaben

Maßnahme	Anzahl der Züge oder Stammklassen	vorgesehen für das Jahr	geschätzte Kosten

#### B. Einrichtungen der Weiterbildung

**Anlage 2**  
**(Nr. 11 Abs. 3 SBauPr.)**

**Raumprogramm**

Raumprogramm für den Neubau/Umbau/Erweiterungsbau\*)

eines Schulzentrums/einer/eines .....schule/Gymnasiums

in.....  
 (Gemeinde, Kreis)

lfd. Nr.	Raumbezeichnung entsprechend vorgeschriebenem Musterraumprogramm**) (Nr. 6 Abs. 3 SBauPr.)	RFE-Größe nach Musterraumprogramm	Begründung für etwaige Abweichungen

\*) Bei Erweiterungsbauten sind die Bestandspläne für die vorhandenen Gebäude (mit Größenangabe in RFE) mit Eintragung der vorgesehenen Nutzung beizufügen.

\*\*) Bei Schulzentren ist diese Übersicht für jede Schulform beizufügen; hierbei ist darauf hinzuweisen, welche Räume gemeinsam benutzt werden.

**Anlage 3**  
(Nr. 11 Abs. 3 SBauPr.)**Raumprogramm**

**Raumprogramm für den Neubau/Umbau/Erweiterungsbau\*)  
einer Einrichtung der Weiterbildung**

in.....  
(Gemeinde/Kreis)

Lfd. Nr.	Raumbezeichnung	Größe in RFE

\*) Bei Erweiterungsbauten sind die Bestandspläne für die vorhandenen Gebäude (mit Größenangaben in RFE) mit Eintragung der vorgesehenen Nutzung beizufügen.

## Antragserläuterungen

**Betr.: Neubau/Umbau/Erweiterung eines Schulzentrums**  
einer/eines ..... schule/Gymnasiums  
**Erwerb eines Gebäudes für Herrichtung**  
einer/eines ..... schule/Gymnasiums  
einschließlich etwaiger Räume für eine Einrichtung der Weiterbildung in  
.....  
(Gemeinde, Kreis)

Schulträger ..... Einwohnerzahl .....

## A. Darlegung der schulorganisatorischen Fragen

Ist ein Schulentwicklungsplan aufgestellt (vgl. Nr. 6 Abs. 2 SBauPr.)?

Wird der Schulbau im Rahmen eines Schulzentrums durchgeführt (Nr. 8 SBauPr.)?

**Wenn nein, bitte eingehende Begründung beifügen.**

**B. Schülerzahl im Schulbezirk in den nächsten fünf Jahren (nach Unterlagen des Einwohnermeldeamtes)**

## **Grundschule**

## Hauptschule\*)

**\*)** Beim Bau einer Hauptschule sind entsprechende Übersichten für alle Grundschulen beizufügen, die als mögliche Zubringerschulen in Frage kommen.

**Schülerzahl in Neubaugebieten (bezugsfertige Wohnungseinheiten – WE)**

19..... = ..... WE X 3,0 = ..... Einwohner  
 19..... = ..... WE X 3,0 = ..... Einwohner  
 19..... = ..... WE X 3,0 = ..... Einwohner  
 19..... = ..... WE X 3,0 = ..... Einwohner

**Übrige Schulen (derzeitige Schülerzahl)**

Schuljahr	Jahrgang
19.....	

**Zahl der Geburten in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung**

19..... ..... Geburten  
 19..... ..... Geburten  
 19..... ..... Geburten  
 19..... ..... Geburten  
 19..... ..... Geburten

**C. Baugrundstück**

vorhanden ..... qm

Neuerwerb ..... qm

vorgesehene Gesamtgröße ..... qm

Liegen besondere örtliche oder schulische Verhältnisse im Sinne der Nr. 16 Abs. 7 SBauPr. vor, die besondere Kosten verursachen?

Wenn ja, näher erläutern.

Sind Lärm-, Geruchs- und Staubbelästigungen zu erwarten?

Wenn ja, welche besonderen baulichen Vorkehrungen sollen getroffen werden, damit derartige Belästigungen den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen?

Ist in diesem Falle der zuständige Amtsarzt eingeschaltet worden und ggf. mit welchem Ergebnis?

Liegt das Grundstück im Lärmzonenbereich eines Flugplatzes (Nr. 13 SBauPr)?

**D. Begründung etwaiger Abweichungen vom Raumprogramm nach den Schulbaurichtlinien.**

**Anlage 5**  
(Nr. 11 Abs. 3 SBauPr.)**Antragserläuterungen****Betr.: Errichtung von Räumen für eine Einrichtung der Weiterbildung in**

(Gemeinde, Kreis)

**Träger .....** **Einwohnerzahl .....**

- A. Angaben über Zahl, Dauer und Inhalt der Lehrveranstaltungen im Sinne des § 13 des 1. WbG. und über die Zahlen der Teilnehmer an diesen Veranstaltungen.
- B. Angaben über die voraussichtliche weitere Entwicklung.
- C. Angaben über die benötigten Räume (§ 15 des 1. WbG), über die Mitbenutzung von Schulen, Schulzentren und anderen Kultureinrichtungen (§ 12 Abs. 3 des 1. WbG) sowie über die noch zu schaffenden Räume.  
Ist ein Weiterbildungsentwicklungsplan aufgestellt (§ 12 des 1. WbG)?
- D. Soll ein besonderes Gebäude für die Einrichtung der Weiterbildung errichtet werden?

Baugrundstück  
vorhanden ..... qm  
Neuerwerb ..... qm

Liegen besondere örtliche Verhältnisse im Sinne der Nr. 16 Abs. 7 SBauPr. vor, die besondere Kosten verursachen? Wenn ja, näher erläutern.

Sind Lärm-, Geruchs- und Staubbela stigungen zu erwarten?

Wenn ja, welche besonderen baulichen Vorkehrungen sollen getroffen werden, damit derartige Belästigungen den Betrieb der Einrichtung der Weiterbildung nicht beeinträchtigen.

Ist in diesem Falle der zuständige Amtsarzt gehört worden und ggf. mit welchem Ergebnis?

Liegt das Grundstück im Lärmzonenbereich eines Flugplatzes (Nr. 13 SBauPr.)?

E. Berechnung der förderungsfähigen Kosten nach dem vorgelegten Raumprogramm.

F. Begründung etwaiger Abweichungen vom genehmigten Raumprogramm.

KOSTENSCHÄTZUNG in Anlehnung an DIN 276 Ausgabe September 1971

Bauvorhaben und Standort

Datum

Nr.	Kostengruppen	Teilbetrag	Gesamtbetrag	nachrichtlich
1.1.0.0	Wert			
1.2.0.0	Erwerb			
1.3.0.0	Freimechen			
1.4.0.0	Herrichten			
	Summe 1.0.0.0 Baugrundstück			
2.1.0.0	Öffentliche Erschließung			
2.2.0.0	Nichtöffentliche Erschließung			
2.3.0.0	Andere einmalige Abgaben			
	Summe 2.0.0.0 Erschließung			
3.1.0.0	Baukonstruktionen Bruttorauminhalt nach DIN 277 Ausgabe Bei 1973 für z.B. Schulgebäude, Sporthallen, usw.			
	.....			
	..... m <sup>3</sup> DM/m <sup>3</sup> .....	DM		
	.....			
	..... m <sup>3</sup> DM/m <sup>3</sup> .....	DM		
	.....			
	..... m <sup>3</sup> DM/m <sup>3</sup> .....	DM		
	Summe 3.1.0.0			
3.2.0.0	Installationen			
3.3.0.0	Betriebstechnische Anlagen	in gesamt		
	.....			
	..... m <sup>3</sup> DM/m <sup>3</sup> .....	DM		
	.....			
	..... m <sup>3</sup> DM/m <sup>3</sup> .....	DM		
	.....			
	..... m <sup>3</sup> DM/m <sup>3</sup> .....	DM		
	Summe 3.2.0.0 + 3.3.0.0			
3.4.0.0	Betriebliche Einbauten			
	.....			
	..... m <sup>3</sup> DM/m <sup>3</sup> .....	DM		
	.....			
	..... m <sup>3</sup> DM/m <sup>3</sup> .....	DM		
	.....			
	..... m <sup>3</sup> DM/m <sup>3</sup> .....	DM		
	Summe 3.4.0.0			
	Summe 3.1.0.0 - 3.4.0.0			
3.5.0.0	Besondere Bauausführungen (ohne 3.5.5.0, wird mit 7.5.0.0 zusammengefaßt)			
	Summe 3.0.0.0 Bauwerk			

## Blatt 2 KOSTENSCHÄTZUNG FÜR das Bauvorhaben.....VOM.....

Nr.	Kostengruppen	Teilbetrag	Gesamtbetrag	nachrichtlich
4.1.0.0	Allgemeines Gerät			
4.2.0.0	Bewegliches Mobiliar (Einrichtung)			
4.3.0.0	Textilien (Einrichtung)			
4.4.0.0	Arbeitsgerät (Einrichtung)			
4.5.0.0	Sauberkeit			
4.9.0.0	Sonstiges Gerät (Einrichtung)			
Summe 4.0.0.0 Gerät				
5.1.0.0	Einfriedungen			
5.2.0.0	Geländebearbeitung und -gestaltung			
5.3.0.0	Versorgungsanlagen			
5.4.0.0	Wirtschaftsgegenstände			
5.5.0.0	Kunstwerke und künstlerisch gestaltete Bauwerke (wird mit 7.5.0.0 zusammengefaßt)			
5.6.0.0	Anlagen für Sonderzwecke (ohne 5.6.1. Sportanlagen)			5.6.1. Sportanl.
5.7.0.0	Verkehrsanlagen (ohne 5.7.4. Kfz-Stellplätze)			5.7.4. Kfz-Stellpl.
5.8.0.0	Grünflächen			
5.9.0.0	Sonstige Außenanlagen			
Summe 5.0.0.0 Außenanlagen				
6.1.0.0	Zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung			
6.2.0.0	Zusätzliche Maßnahmen beim Bauwerk			
6.3.0.0	Zusätzliche Maßnahmen bei den Außenanlagen			
Summe 6.0.0.0 Zusätzliche Maßnahmen				
7.1.0.0	Vorplanung			
7.2.0.0	Bauplanung } insgesamt			7.2.7 + 7.3.7
7.3.0.0	Baudurchführung (ohne 7.2.7 und 7.3.7 Verwaltungstätigkeit des Bauherrn)			
7.4.0.0	Behördliche Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen			
7.5.0.0	Besondere künstlerische Gestaltung (einschl. 3.5.5.0 + 5.5.0.0)			
7.6.0.0	Finanzierung, Abgaben			
7.7.0.0	Allgemeine Baunebenkosten (soweit nicht in 7.2.0.0 bis 7.6.0.0 enthalten)			
Summe 7.0.0.0 Baunebenkosten				

## Blatt 3 KOSTENSCHÄTZUNG für das Bauvorhaben.....vom.....

## Zusammenstellung der Kosten

Nr.	Kostengruppen	Betrag	nachrichtlich
1.0.0.0	Baugrundstück		
2.0.0.0	Erschließung		
3.0.0.0	Bauwerk		
4.0.0.0	Gerät		
5.0.0.0	Außenanlagen		
6.0.0.0	Zusätzliche Maßnahmen		
7.0.0.0	Beunbenkosten		
	Gesamt		
	Zur Abrundung		
	Geschätzte Gesamtkosten		

## Nachrichtlich

Bruttogrundrissfläche, gegliedert entsprechend dem umbauten Raum in 3.1.0.0 – 3.4.0.0

.....  
.....<sup>3</sup>.....<sup>2</sup>Bruttogrundrissfläche  
.....<sup>3</sup>.....<sup>2</sup>Bruttogrundrissfläche  
.....<sup>3</sup>.....<sup>2</sup>Bruttogrundrissfläche  
.....  
.....<sup>3</sup>.....<sup>2</sup>Bruttogrundrissfläche

Aufgestellt (Ort, Datum, Architekt) :

Noch Anlage 6  
(Nr. 12 SBauPr.)

Blatt 4

### **Finanzierungsplan**

1. Geschätzte Gesamtkosten (einschließlich Ersteinrichtung)	..... DM
2. Zuweisung des Landes	..... DM
2.1 aus dem Schulbauprogramm	..... DM
2.2 aus .....	..... DM
3. Zuwendung anderer Stellen ..... (genaue Angaben)	..... DM
4. Eigenmittel	..... DM
5. Zusammen (Sa. 2-4)	<u>..... DM</u>

Berechnung der Grundflächen nach DIN 277  
(Zugleich Berechnung der Richtsätze)

Grundflächen		Grundfläche nach dem genehmigten Raumprogr.		Flächen-differenz Mehr (+) Weniger (-)		Für die Berechnung der Richtsatzkosten zu berücksichtigende Fläche in der Kostengruppe nach Nr. 16 (1) S BauPr.	
		RFE	RFE	RFE	RFE	580 DM RFE	250 DM RFE
1.8	Nutzfläche (NF) gegliedert nach: Raumprogrammfläche Zentrale Raumgruppe Sammelgarderoben Toiletten Putz- und Abstellräume Keller mit baulichen Vorsorgemaßnahmen für den Zivilschutz Keller ohne bauliche Vorsorgemaßnahmen für den Zivilschutz (soweit nicht Funktionsfläche) Küche und Speiseräume bei Ganztagsschulen Freizeiträume und Musikübungszellen bei Ganztagsschulen Sa. 1.8						
1.9	Funktionsfläche (FF)						
1.10	Verkehrsfläche (VF) Offene Pausenhallen						
	Grundflächen insgesamt, RFE						
	Nachrichtlich: Verhältnis NF+FF : VF in %						
	Richtsatzkosten nach Kostengruppen einzeln, DM						
	insgesamt, DM						
	Zusätzliche Kosten nach S BauPr.	Nr. 16 (5), DM					
		Nr. 16 (6), DM					
		Nr. 16 (7), DM					
	Richtsatzkosten - Schulgebäude insgesamt,	DM					
	Richtsatzkosten Sporthallen insgesamt.	DM					
	Richtsatzkosten Schulgebäude und Sporthallen insgesamt, DM	DM					

**Anlage 8**  
(Nr. 21 Abs. 1 SBauPr.)

**Vorbescheid**

**Betr.:** Bau einer/eines ..... Schule/Schulzentrums/Gymnasiums/  
Einrichtung der Weiterbildung in .....

**Bezug:** .....  
Ihr Antrag vom .....

**Anlg.:** 1 Aufstellung der „Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze“  
1 Erklärung

Gegen den Neubau/Umbau/Erweiterungsbau/Erwerb der/des .....  
entsprechend den mir mit Bericht vom ..... vorgelegten Unterlagen bestehen grundsätzlich  
keine Bedenken.

Auf die in Nr. 6 (3) SBauPr. genannten Richtlinien wird besonders hingewiesen.

Im übrigen sind zu beachten:

- a) die in den Antragsunterlagen eingetragenen Vermerke,
- b) die beigelegte Anlage „Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze“,
- c) die in einer besonderen Anlage aufgeführten Auflagen und Empfehlungen.

Den Gesamtkosten liegt die Kostenschätzung vom ..... mit der dort vorgenommenen Aufgliederung nach DIN 276 zugrunde.

Die förderungsfähigen Kosten werden wie folgt festgesetzt:

**A) Baukosten****1. Förderungsfähige Gesamtkosten (ohne Einrichtung)**

Anerkannte Gesamtkosten	.....	DM
davon entfallen auf die förderungsfähigen Kostengruppen	.....	DM

**2. Richtsatzkosten**

Die Richtsatzkosten betragen insgesamt	.....	DM
In diesem Betrag sind enthalten:	.....	DM
a) Lehrschwimmbecken	.....	DM
b) Zuschläge nach Nr. 16 Abs. 7 SBauPr.	.....	DM
c) Krafttrainingsraum	.....	DM

**B) Kosten der Ersteinrichtung**

Förderungsfähig ist nach den Richtlinien des Schulbauprogramms ein Betrag in Höhe von 7 v. H. der Richtsatzkosten (ohne etwaige Zuschläge gem. Nr. 16 Abs. 7 SBauPr., ohne die Kosten für ein Lehrschwimmbecken und ohne die Kosten für einen Krafttrainingsraum).

Die förderungsfähigen Kosten für die Ersteinrichtung betragen damit ..... DM

Es ist vorgesehen, Ihnen zu der geplanten Maßnahme eine zweckgebundene Zuweisung aus dem Schulbauprogramm in Höhe von ..... v. H. der jeweils förderungsfähigen Kosten, höchstens aber

- a) zu den Baukosten ..... DM
- b) zu den Kosten der Ersteinrichtung ..... DM

zusammen ..... DM

zu gewähren.

Die Finanzierung der förderungsfähigen Kosten (einschl. der Kosten für die Ersteinrichtung) lautet nunmehr wie folgt:

- a) Eigenleistung ..... DM
- b) Landeszweisung ..... DM
- ab) Schulbaumittel ..... DM
- bb) sonstige Mittel ..... DM
- c) Zuwendung Dritter ..... DM

zusammen ..... DM

Innerhalb von vier Wochen nach Eingang dieses Bescheides ist mir eine Erklärung nach beiliegendem Muster vorzulegen.

Die Landesmittel werden nach Eingang der Erklärung und nach Bereitstellung der Mittel des Schulbauprogramms bewilligt. Vor Eingang des Bewilligungsbescheides und vor Abgabe der Einverständniserklärung darf mit den Bauarbeiten **nicht** begonnen werden; es dürfen auch keine Aufträge erteilt werden.

Sofern vor Eingang des Bewilligungsbescheides und vor Abgabe der Einverständniserklärung Aufträge erteilt worden sind oder mit den Bauarbeiten begonnen worden ist, entfallen die Voraussetzungen für den Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid wird aufgehoben; etwaige ausgezahlte Beträge sind in einer Summe zurückzuzahlen.

Dieser Vorbescheid ersetzt nicht die erforderliche Baugenehmigung.

Ich behalte mir vor, den Förderungssatz im Bewilligungsbescheid einer evtl. geänderten Finanzkraft des Schulträgers anzupassen.

**Anlage 9**  
(Nr. 21 Abs. 1 SBauPr.)

**Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze**

1. Die Baumaßnahme muß nach den in Absatz 1 dieses Bescheides genannten und schulfachlich sowie schulbautechnisch geprüften Unterlagen durchgeführt werden. Wesentliche Abweichungen bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – (Anlage zum RdErl. v. 10. 9. 1975 – SMBI. NW. 631 –) sind verbindlich. Auf Nr. 2 und 4 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – wird besonders hingewiesen.  
Für die Ausschreibung, Vergabe und Ausführung der Arbeiten ist die Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden. Bei allen geförderten Beschaffungsmaßnahmen sind die Vorschriften der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu beachten.  
Die Teile A und B der VOB sind **verbindliche Vergabegrundsätze** im Sinne von § 31 GemHVO.
3. Der Gesamtverwendungsnachweis (Schlußrechnung) ist unter Verwendung des Musters der Anlage 15 bis spätestens acht Monate nach Abschluß der Arbeiten (Schlußabnahme) in 2facher Ausfertigung dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Die Schlußrechnung wird in fachtechnischer Hinsicht ggf. unter Einsichtnahme (an Ort und Stelle) in die Originalbelege und in das Baubuch geprüft. Das Baubuch muß folgende Gliederung enthalten:
  - a) zeitliche Aufführung der Einnahmen und Ausgaben,
  - b) sachliche Gliederung der Ausgaben entsprechend der der Bewilligung zugrunde liegenden Kostenabschätzung. Darüber hinaus sind die Kosten des Bauwerks nach Gewerken aufzugliedern. Auf Nr. 9 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – wird hingewiesen.
4. Kann in begründeten Fällen die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht eingehalten werden, ist bei dem Regierungspräsidenten schriftlich unter Angabe der Hinderungsgründe Fristverlängerung zu beantragen.
5. Die Nutzung des geförderten Gebäudes für andere als Schulzwecke oder die Aufgabe der Nutzung ist dem Regierungspräsidenten anzugeben und bedarf seiner Zustimmung. Ausgenommen hiervon ist eine Nutzung im Rahmen der Nr. 7 Abs. 9 SBauPr.  
Über eine etwaige Rückzahlung eines Teiles der Landeszusweisungen oder die Anrechnung des Verkehrswertes des aufgegebenen Gebäudes wird nach den geltenden Bestimmungen entschieden.
6. Werden zu dem Vorhaben außer den im Finanzierungsplan vorgesehenen Beträgen weitere Mittel von dritter Seite gewährt, sind sie dem Regierungspräsidenten und ggf. dem Schulkollegium unverzüglich mitzuteilen.
7. Die Beteiligung des Landes an der Finanzierung des Vorhabens ist an der Baustelle deutlich sichtbar in üblicher Weise kenntlich zu machen.
8. Sofern vor Eingang des Bewilligungsbescheides (Nr. 21 Abs. 2 oder 22 SBauPr.) und vor Abgabe der Einverständniserklärung Aufträge erteilt worden sind oder mit den Bauarbeiten begonnen worden ist, können Landeszusweisungen nicht mehr gewährt werden. Bewilligte Mittel werden zurückgezogen.
9. Die bewilligten Landeszusweisungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend Nr. 27 SBauPr. ausgezahlt.
10. Die Schulsportstätten sind außerhalb der Schulzeit (d. h. auch während der Ferien) auch für andere als schulische Zwecke zur Verfügung zu stellen (vgl. Nr. 7 Abs. 9 und Nr. 10 Abs. 1 SBauPr.).  
Die übrigen Schulräume sind außerhalb der Schulzeit – soweit im Einzelfall möglich – für andere als schulische Zwecke zur Verfügung zu stellen (Nr. 7 Abs. 9 SBauPr.).  
Die Schulhöfe sind außerhalb der Schulzeit (auch in den Ferien) als Kinderspielplätze freizugeben (vgl. Nr. 7 Abs. 9 SBauPr.).

**Anlage 10**  
(Nr. 21 Abs. 1 SBauPr.)

**Erklärung**

....., den .....  
(Schulträger)

An den  
Regierungspräsidenten

in .....  
d. d. Oberkreisdirektor

in .....

Betr.:

Bezug: Verfügung vom ..... Az: .....  
eingegangen am .....

Mit dem Inhalt Ihrer Verfügung erkläre ich mich einverstanden. Die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – (Anlage zu Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO-Gemeinden –) und die besonderen Richtlinien des Schulbauprogramms sind mir bekannt.

Außer den im Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln sind bzw. werden Beiträge Dritter für das Vorhaben nicht bewilligt bzw. beantragt. Andernfalls verpflichte ich mich, derartige Zuwendungen unverzüglich mitzuteilen.

Ich erkläre, daß die Gesamtfinanzierung auf der Grundlage des in ihrer Verfügung aufgeführten Finanzierungsplanes gesichert ist. Das gilt auch für den Fall, daß Zwischenfinanzierungsmittel in Anspruch genommen werden müssen, wenn die Landesmittel nicht in vollem Umfange zu dem im Finanzierungsplan vorgesehenen Zeitpunkt bereitgestellt werden können.

Ich erkläre ferner, daß mit den Bauarbeiten noch nicht begonnen worden ist und daß auch keine Aufträge erteilt worden sind.

Mit den Bauarbeiten wird voraussichtlich ..... begonnen/die Aufträge werden voraussichtlich am ..... erteilt. Mit der Vorlage des Rohbauabnahmescheines ist bis zum ..... und des Schlußabnahmescheines bis zum ..... zu rechnen.

.....  
(Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten,  
seines allgemeinen Vertreters  
oder der zuständigen Beigeordneten)

**Anlage 11**  
**(Nr. 21 Abs. 2 SBauPr.)**

**Bewilligungsbescheid**

.....  
 (Bewilligungsbehörde)

**Betr.:** Bau einer/eines .....  
 – Schule/Schulzentrums/Gymnasiums/Einrichtung der Weiterbildung in .....

**Bezug:** Ihr Antrag vom .....

**Anlgs.:** 1 Aufstellung der „Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze“  
 1 Erklärung

Gegen die Durchführung des Bauvorhabens/den Erwerb eines Gebäudes entsprechend den mit Bericht vom ..... vorgelegten Unterlagen bestehen keine Bedenken.

Der Planung liegt das beigelegte/mit Verfügung vom ..... genehmigten Raumprogramm zu grunde.

Auf die in Nr. 6 Abs. 3 SBauPr. genannten Richtlinien wird besonders hingewiesen. Im übrigen sind zu beachten:

- a) die in den Antragsunterlagen eingetragenen Vermerke,
- b) die beigelegte Anlage „Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze“,
- c) die in einer besonderen Anlage aufgeführten Auflagen und Empfehlungen.

Den Gesamtkosten liegt die Kostenschätzung vom ..... mit der dort vorgenommenen Aufgliederung nach DIN 276 zugrunde.

Die förderungsfähigen Kosten werden wie folgt festgesetzt:

**A) Baukosten**

1. **Förderungsfähige Gesamtkosten (ohne Einrichtung)**  
 Anerkannte Gesamtkosten ..... DM  
 davon entfallen auf die förderungsfähigen Kostengruppen ..... DM

**2. Richtsatzkosten**

- Die Richtsatzkosten betragen insgesamt ..... DM  
 In diesem Betrag sind enthalten:  
 a) Lehrschwimmbecken ..... DM  
 b) Zuschläge nach Nr. 16 Abs. 7 SBauPr. ..... DM  
 c) Krafttrainingsraum ..... DM

**B) Kosten der Ersteinrichtung**

Förderungsfähig ist nach den Richtlinien des Schulbauprogramms ein Betrag in Höhe von 7 v. H. der Richtsatzkosten (ohne etwaige Zuschläge gem. Nr. 16 Abs. 7 SBauPr., ohne die Kosten für ein Lehrschwimmbecken und ohne die Kosten für einen Krafttrainingsraum).

Die förderungsfähigen Kosten für die Ersteinrichtung betragen damit ..... DM

### Festsetzung der Zuweisung

Unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – (Anlage zu Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO – Gemeinden) und der diesem Bescheid beigefügten besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze bewillige ich Ihnen zu der vorgesehenen Maßnahme eine zweckgebundene Zuweisung aus dem Schulbauprogramm in Höhe von ..... v. H. der jeweils förderungsfähigen Kosten, höchstens aber zu den

a) Baukosten	.....	DM
b) Kosten der Ersteinrichtung	.....	DM
<b>zusammen</b>	<b>.....</b>	<b>DM</b>

(in Worten: ..... Deutsche Mark)

Die Gesamtuweisung wird wie folgt bereitgestellt:

Schulbauprogramm 19.....	.....	DM
<b>zusammen</b>	<b>.....</b>	<b>DM</b>

Die Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm künftiger Jahre werden haushalts- und kassenmäßig erst im jeweiligen Haushaltsjahr gedeckt. Die kassenmäßige Überbrückung bis zur Auszahlung ist Aufgabe des Schulträgers. Im übrigen richtet sich die Auszahlung der Zuweisung nach Nr. 27 SBauPr.

Die Finanzierung der förderungsfähigen Kosten (einschl. der Kosten für die Ersteinrichtung) lautet nunmehr wie folgt:

a) Eigenleistung	.....	DM
b) Landeszuweisung	.....	DM
ba) Schulbaumittel	.....	DM
bb) sonstige Mittel	.....	DM
c) Zuwendungen Dritter	.....	DM
<b>zusammen</b>	<b>.....</b>	<b>DM</b>

Ich behalte mir vor, von einer Auszahlung der betreffenden Teilzuweisung abzusehen, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum 1. 11. des jeweiligen Haushaltjahres vorliegen.

Planänderungen und Änderungen der Finanzierung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben. Ich bitte, mir die beigefügte Erklärung innerhalb von vier Wochen nach Eingang dieses Bescheides zurückzusenden.

Ich behalte mir im übrigen vor, diesen Bewilligungsbescheid aufzuheben und die Mittel für andere Schulbaumaßnahmen bereitzustellen, wenn nicht spätestens nach 6 Monaten mit den Bauarbeiten begonnen worden ist.

Dieser Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die erforderliche Baugenehmigung.

**Anlage 12**  
(Nr. 22 SBauPr.)

**Bewilligungsbescheid**

.....  
(Bewilligungsbehörde)

**Betr.:** Bau einer/eines .....  
-Schule/Schulzentrums/Gymnasiums/Einrichtung der Weiterbildung in .....

**Bezug:** Vorbescheid vom ..... AZ: .....

**Festsetzung der Zuweisung**

Unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – (Anlage zu Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO-Gemeinden) und der diesem Bescheid beigefügten besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze, die Sie mit Ihrer Erklärung vom ..... AZ: ..... anerkannt haben, bewillige ich Ihnen zu der vorgesehenen Maßnahme eine zweckgebundene Zuweisung aus dem Schulbauprogramm in Höhe von ..... v. H. der jeweils förderungsfähigen Kosten, höchstens aber zu den

a) Baukosten	.....	DM
b) Kosten der Ersteinrichtung	.....	DM
zusammen		.....
		DM

(in Worten: ..... Deutsche Mark).

Die Finanzierung der förderungsfähigen Kosten (einschl. der Kosten für die Ersteinrichtung) lautet nunmehr wie folgt:

a) Eigenleistung	.....	DM
b) Landeszweisung	.....	DM
ba) Schulbaumittel	.....	DM
bb) sonstige Mittel	.....	DM
c) Zuwendungen Dritter	.....	DM
zusammen		.....
		DM

Die Gesamtzuweisung wird wie folgt bereitgestellt:

Schulbauprogramm 19.....	.....	DM

Die Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm künftiger Jahre werden haushalts- und kassenmäßig erst im jeweiligen Haushaltsjahr abgedeckt. Die kassenmäßige Überbrückung bis zur Auszahlung ist Aufgabe des Schulträgers. Im übrigen richtet sich die Auszahlung der Zuweisung nach Nr. 27 SBauPr.

Ich behalte mir vor, von einer Auszahlung der betreffenden Teilzuweisung abzusehen, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum 1.11. des jeweiligen Haushaltjahres vorliegen.

Planänderungen und Änderungen in der Finanzierung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben. Ich bitte, mir die beigeigte Erklärung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang dieses Bescheides zurückzusenden.

Ich behalte mir im übrigen vor, diesen Bewilligungsbescheid aufzuheben und die Mittel für andere Schulbaumaßnahmen bereitzustellen, wenn nicht spätestens nach 6 Monaten mit den Bauarbeiten begonnen worden ist.

Dieser Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die erforderliche Baugenehmigung.

**Anlage 13**  
(Nr. 27 Abs. 4 SBauPr.)

....., den .....

An den  
Regierungspräsidenten (2fach)

Betr.: Schulbauprogramm;  
hier: Mittelabruf für das Vorhaben .....  
Bezug: Ihr Bewilligungsbescheid vom ..... Az. ....

Gem. Nr. 27 SBauPr. bitte ich um Auszahlung von Mitteln des Schulbauprogramms  
und um Überweisung auf das Konto Nr. .....  
bei der ..... (BLZ .....).

**1. Mittelabruf nach Nr. 27 Abs. 1 SBauPr.**

- Der Rohbauauftrag wurde am ..... vergeben.  
Die Auftragsvergabe erfaßt ..... % des Vorhabens.
- Der Rohbauabnahmeschein vom ..... ist beigelegt.  
Die Rohbauabnahme erfaßt ..... % des Vorhabens.
- Der Schlußabnahmeschein vom ..... ist beigelegt.  
Die Schlußabnahme erfaßt ..... % des Vorhabens.

Nur ausfüllen, soweit Anteile einer Rate bereits ausgezahlt worden sind oder hiermit erstmals abgerufen werden:

**Stand der Durchführung der Gesamtbaumaßnahme am .....**

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> noch keine Auftragsvergabe     | ..... % des Vorhabens |
| <input type="checkbox"/> Rohbauauftrag vergeben für     | ..... % des Vorhabens |
| <input type="checkbox"/> rohbaufertig sind              | ..... % des Vorhabens |
| <input type="checkbox"/> gebrauchs-(bezugs-)fertig sind | ..... % des Vorhabens |

(Die in Höhe des prozentualen Anteiles angegebenen Abschnitte am Gesamtvorhaben sind dem jeweils erreichten Baustadium zuzuordnen. Die einzelnen v. H.-Sätze ergeben in der Addition 100%).

**2. Mittelabruf nach Nr. 27 Abs. 2 SBauPr.**

- |  |          |
|--|----------|
| <input type="checkbox"/> Es sind Zahlungen bei den förderungsfähigen Kostengruppen |          |
| bis zum ..... geleistet  | ..... DM |
| bis zum ..... fällig   | ..... DM |
| zusammen   |          |
|  | ..... DM |

**3. Bisherige Zahlungen**

Bis heute sind für das obengenannte Vorhaben insgesamt  
..... DM an Landesmitteln ausgezahlt worden.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben.

.....  
(Unterschrift)

**Anlage 14**  
 (Nr. 27 Abs. 4 SBauPr.)

**Anlage zur Auszahlungsanordnung**  
**Berechnung der auszuzahlenden Summe**

**1. Fällige Gesamtrate**

**a) Auszahlung nach Nr. 27 Abs. 1 SBauPr.**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| <input type="checkbox"/> 35% der (..... %igen) Zuweisung     | ..... DM        |
| <input type="checkbox"/> 65% der (..... %igen) Zuweisung     | ..... DM        |
| <input type="checkbox"/> 95% der (..... %igen) Zuweisung     | ..... DM        |
| <input type="checkbox"/> ..... % der (..... %igen) Zuweisung | ..... DM        |
| <b>Zusammen</b>  | <b>..... DM</b> |

**b) Auszahlung nach Nr. 27 Abs. 2 SBauPr.**

- |   |          |
|---|----------|
| <input type="checkbox"/> ..... % der bereits geleisteten und bis zum .....<br>noch fälligen Zahlungen | ..... DM |
| <b>höchstens jedoch</b>   |          |
| 95% der Gesamtzuweisung   | ..... DM |

**2. Bisher ausgezahlte Zuweisungsmittel**

Gesamtbetrag ..... DM

Die Aufteilung auf die einzelnen Raten  
ergibt sich aus der Auszahlungsanordnung

**3. noch auszuzahlen (Nr. 1 /, Nr. 2)**

Zur Auszahlung der fälligen Rate stehen kassenmäßig zur Verfügung

Es sind noch umzufinanzieren (Nr. 25 SBauPr.)

**Festgestellt**

Durchschrift der Mittelanforderung ist der Auszahlungsanordnung beizufügen!

**Anlage 15**  
(Nr. 28 SBauPr.)

....., den .....  
(Schulträger)

**Verwendungsnachweis**  
zum  
**Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidenten in .....**  
vom ..... Az. ....  
betr.: .....  
  
**Bewilligte Zuweisung** ..... DM  
**Ausgezahlt wurden**  
am ..... DM  
  
Baubeginn am .....  
Vergabe des Rohbauauftrags am .....  
Rohbauabnahme am .....  
Gebrauchsabnahme am .....  
  
Die Vorlagefrist ist aus folgenden Gründen nicht eingehalten worden:

**A. Sachbericht**

Kurze Darstellung der durchgeföhrten Maßnahme (einschließlich Ersteinrichtung), ihres Beginns und ihrer Beendigung sowie etwaiger Abweichungen von den dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Planungsunterlagen.

**B. Zahlenmäßiger Nachweis**

Zusammengefaßte Darstellung über die Höhe der Ausgaben:

Ausgabengliederung <sup>1)</sup> (nach DIN 276)	veran- schlagt  DM	ent- standen  DM	nicht vom Schulträger auszufüllen	
			nicht förderungs- fähig DM	förderungs- fähig DM
1. Kosten des Baugrundstücks				
2. Kosten der Erschließung				
6.1 Zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung				
Sa.				
3. Kosten des Bauwerks				
4. Kosten des Geräts (außer 4.2–4.4 u. 4.9)				
5. Kosten der Außenanlagen (außer 5.6.1 u. 5.7.4)				
5.6.1 Sportanlagen				
5.7.4 Kfz-Stellplätze				
6. Zusätzliche Maßnahmen (außer 6.1)				
7. Baunebenkosten (außer 7.1, 7.2.7, 7.3.7 u. 7.6)				
7.1 Vorplanung				
7.2.7 und				
7.3.7 Verwaltungstätigkeit des Bauherrn				
7.6 Finanzierung, Abgaben				
Sa.				
4. Kosten des Geräts (Ersteinrichtung)				
4.2 Bewegliches Mobiliar				
4.3 Textilien				
4.4 Arbeitsgerät				
4.9 Sonstiges Gerät				
Sa.				

<sup>1)</sup> Die Ausgaben sind gebucht bei (Haushaltsstellen):**C. Einelnachweis über die Belege**  
(siehe besondere Anlage)

**D. Deckung der Ausgaben**

Art der Einnahme	Herkunft der Mittel	veranschlagt	tatsächlich eingegangen DM
Summe der Einnahmen:			
Summe der Ausgaben:			
Einsparungen/Mehrausgaben:			

Der Finanzierungsrest ist gedeckt durch: .....

Die Einnahmen sind gebucht bei (Haushaltsstellen): .....

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt:

(Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten,  
seines allgemeinen Vertreters  
oder des zuständigen Beigeordneten/Dezernenten)

Die Übereinstimmung der angegebenen Beträge mit den Büchern und Belegen wird bescheinigt.

.....  
(Unterschrift des Leiters der Kasse)

(Auf die nachstehende Erklärung wird nur verzichtet, wenn kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist)

Die Einnahmen und Ausgaben sind an Hand der Zahlungsanordnungen und der sie begründeten Unterlagen sowie der Eintragungen in den Kassenbüchern geprüft. Die Bewirtschaftungsgrundsätze wurden beachtet. Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden:

.....  
(Unterschrift des Leiters  
des Rechnungsprüfungsamtes)

**C. Einzelnachweis über die Belege (Aufgliederung der unter B angegebenen Beträge)**

Lfd. Nr.	Kostengruppe nach DIN 276	Datum der Rechnung	Empfänger	Verwendungszweck	Betrag

Der Regierungspräsident

**Anlage 16**  
(Nr. 29 Abs. 11 SBauPr.)

....., den .....

**Schlußverfügung****Betr.: Endgültige Festsetzung der Zuweisung für den Neu-/Um-/Erweiterungsbau**

für den .....  
 der .....  
 in .....

**I.**

Mit Bescheid vom ..... ist für die oben genannte Maßnahme aus Mitteln des Schulbauprogramms eine Zuweisung in Höhe von

bewilligt worden. .... DM

Bisher sind entsprechend dem vorgeschriebenen Verfahren folgende Mittel ausgezahlt worden:

1. Baubeginn bzw. Vergabe des Rohbauauftrags am .....	über .....	DM
2. Rohbauabnahme am .....	über .....	DM
Auszahlungsanordnung vom .....		
3. Gebrauchsabnahme am .....	über .....	DM
Auszahlungsanordnung vom .....		
4. Auszahlungsanordnung vom .....	über .....	DM
5. Auszahlungsanordnung vom .....	über .....	DM
zusammen	.....	<u>DM</u>

Der Verwendungsnachweis wurde mit Bericht vom ..... vorgelegt. Die Frist von 8 Monaten nach der Gebrauchsabnahme ist damit – nicht – eingehalten.

Das Dezernat 34 / Staatshochbauamt ..... hat den Verwendungsnachweis geprüft und die Gesamtkosten, soweit sie auf die förderungsfähigen Kostenarten entfallen, mit

..... DM

anerkannt. Es hat gleichzeitig bestätigt, daß die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit – nicht – beachtet worden sind.

Bei der Prüfung sind folgende Verstöße gegen wesentliche Bewirtschaftungsgrundsätze und Auflagen festgestellt worden:

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

Der nachfolgende Abschnitt II ist nur auszufüllen, wenn die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt bzw. wenn **keine** Verstöße gegen Bewirtschaftungsgrundsätze und Auflagen festgestellt worden sind.

**II.**

Die Baumaßnahme wurde in folgender Zeit durchgeführt:

Tag der Vergabe der Rohbauarbeiten: .....  
 Gebrauchsabnahme am .....

Während dieser Zeit galten folgende Richtsätze:

Bezeichnung der Räume	Richtsätze ab					Summe der in der Bauzeit geltenden Richtsätze	An- zahl der Richt- sätze	Mittelwert = Durch- schnitts- richtsätze (Sp. 3:4)
	1. 1. 1968	25. 5. 1970	14. 4. 1971	7. 4. 1973	20. 2. 1975			
1	2a	2b	2c	2d	2e	3	4	5
normale Räume <sup>1)</sup>	370	435	480	530	580			
installationsintensive Räume <sup>1)</sup>	470	550	605	670	740			
Keller mit Vorsorgemaßnahmen <sup>1)</sup>	240	280	310	345	380			
Keller ohne Vorsorgemaßnahmen <sup>1)</sup>	190	220	240	265	290			
Offene Pausenhalle <sup>1)</sup>	160	185	205	225	250			
Sporthallen <sup>2)</sup>								
12 × 24	360 000	440 000	505 000	505 000	550 000			
15 × 27 (14 × 27)	460 000	560 000	645 000	645 000	710 000			
18 × 36 (18 × 33)		840 000	965 000	965 000	1 050 000			
21 × 45 (21 × 42)		1 180 000	1 355 000	1 355 000	1 420 000			
27 × 45 (27 × 42)		1 680 000	1 935 000	1 935 000	2 130 000			
Gymnastikraum <sup>2)</sup>	160 000	195 000	225 000	225 000	250 000			
Lehrschwimmbecken <sup>2)</sup>	400 000	490 000	565 000	565 000	710 000			
Päd. Zentrum <sup>3)</sup>	650 bis 1 250	760 bis 1 460	835 bis 1 605					
Behelfsschulgebäude (je klassengroße Einheit) <sup>2)</sup>	40 000	40 000	40 000	40 000	60 000			

<sup>1)</sup> DM je RFE

<sup>2)</sup> Pauschalbetrag je Einheit

<sup>3)</sup> DM je Platz; ab 7. 4. 1973 nur noch 3 RFE je Schüler, höchstens 600 Plätze × Richtsatzkosten für normale Räume

Berechnung der förderungsfähigen Durchschnittsrichtsatzkosten für die oben genannte Maßnahme:

normale Räume	.....	RFE × .....	DM = .....	DM
installationsintensive Räume	.....	RFE × .....	DM = .....	DM
Keller mit Vorsorgemaßnahmen	.....	RFE × .....	DM = .....	DM
Keller ohne Vorsorgemaßnahmen	.....	RFE × .....	DM = .....	DM
offene Pausenhalle	.....	RFE × .....	DM = .....	DM
Sporthalle (..... m × ..... m)			= .....	DM
Sporthalle (..... m × ..... m)			= .....	DM
Gymnastikhalle			= .....	DM
Lehrschwimmbecken			= .....	DM
Pädagogisches Zentrum	.....	Plätze × .....	DM	
	oder	..... RFE × .....	DM = .....	DM

zusätzlich anerkannte Kosten

.....	= .....	DM
Durchschnittsrichtsatzkosten	= .....	DM

Die tatsächlichen Gesamtkosten für die Maßnahme, soweit sie auf die als förderungsfähig anzuerkennenden Kostenarten entfallen, betragen nach der Prüfung durch das Dezernat 34 / Staatshochbauamt ..... insgesamt

..... DM.

Endgültig förderungsfähig sind daher gem. Nr. 29 Abs. 3 SBauPr.

- a) die vorgenannten tatsächlichen Gesamtkosten in Höhe von ..... DM
- b) **höchstens** aber die Durchschnittsrichtsatzkosten in Höhe von ..... DM

Unterschreiten die tatsächlichen Gesamtkosten die Durchschnittsrichtsatzkosten, so gilt folgendes:

1. Durchschnittsrichtsatzkosten ..... DM
  2. anerkannte Gesamtkosten lt. VerwendungsNachweis ..... DM
  3. Förderungssatz lt. Bewilligungsbescheid ..... %
  4. Zuweisung nach Nr. 19 Abs. 1 SBauPr. ..... DM
  5. Zuweisung, die sich ergeben würde, wenn die Durchschnittsrichtsatzkosten nach Nr. 29 Abs. 2 SBauPr. zugrunde gelegt würden ..... DM
  6. Unterschiedsbetrag (5 %. 4) ..... DM
  7. als Zuschlag gem. Nr. 29 Abs. 5 SBauPr. = 50% von 6. (Bonus) ..... DM
  8. Die Zuweisung wird endgültig festgesetzt
- auf (4.) ..... DM  
+ Bonus (7.) ..... DM
9. Gesamtuweisung (nicht über 80% – siehe § 18 Abs. 2 FAG) ..... DM

Endgültige Zuweisung nach Abschnitt II

- a) ..... % der endgültig förderungsfähigen Kosten  
**oder**  
= ..... DM
- b) Gesamtuweisung nach vorstehender Nr. 9  
= ..... DM

**zuzüglich** Zuweisung für Ersteinrichtung (wie Bewilligungsbescheid)

zusammen  
= ..... DM

bisher schon bewilligt  
= ..... DM

es sind noch zu bewilligen  
= ..... DM

bisher gezahlt:  
= ..... DM

noch auszuzahlen:  
= ..... DM

## III.

1. Die festgestellten Verstöße gegen die Bewirtschaftungsgrundsätze bzw. gegen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Nr. 29 Abs. 8 und 9 SBauPr.) sind aus folgenden Gründen nicht so schwerwiegend, daß die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen werden müßte:
- .....  
.....  
.....  
.....  
.....

2. Die tatsächlich entstandenen Kosten, soweit sie auf die förderungsfähigen Kostengruppen entfallen, überschreiten die Durchschnittsrichtsatzkosten um mehr als 10%, und zwar um ..... %.

Eine Nachbewilligung kommt nach Nr. 29 Abs. 8 und 9 SBauPr. **nicht** in Betracht.

Endgültig förderungsfähig sind somit

- |  |          |
|--|----------|
| a) die anerkannten tatsächlichen Gesamtkosten in Höhe von  | ..... DM |
| b) <b>höchstens</b> aber die der Bewilligung vom ..... zugrunde liegenden förderungsfähigen Kosten in Höhe von | ..... DM |

Unter Beibehaltung des Förderungssatzes von ..... % wird die endgültige Zuweisung festgesetzt

auf ..... DM

**zuzüglich** Zuweisung für Ersteinrichtung

(wie Bewilligungsbescheid) ..... DM

zusammen

bisher bewilligt ..... DM

zuviel bewilligt – noch zu bewilligen  
(Nichtzutreffendes streichen!) ..... DM

bisher gezahlt ..... DM

noch auszuzahlen ..... DM

## IV.

In folgendem Umfang wird die Zustimmung zur Verwendung von Ersparnissen bei einer Position zur Deckung von Mehrausgaben bei einer anderen Position erteilt (Nr. 29 Abs. 4 SBauPr.):

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Festgestellt

Sachlich richtig  
Im Auftrag

**Anlage 17**  
(Nr. 30 Abs. 3 SBauPr.)

.....  
(Regierungspräsident)

An den  
Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
**Düsseldorf**

**Betr.:** Schulbauprogramm  
hier: Zurückgezogene Mittel

**Bezug:** Nr. 30 Abs. 2 SBauPr., Gem. RdErl. v. 13. 5. 1976 (SMBI. NW. 6022)

Im Jahre ..... sind folgende Beträge aus früheren Bewilligungen zurückgezogen und den Mitteln des Schulbauprogramms im Haushaltsjahr ..... bei Kapitel 1403 Titel 88313 durch Absetzen von der Ausgabe zugeführt worden:

Schulträger	Bewilligte Zuweisung	Endgültige Zuweisung nach Abrechnung	Zurückgezogener Betrag
1	2	3	4

– jeweils getrennt nach den einzelnen Schulformen –

Ferner sind aufgrund des Gem. RdErl. v. 15. 1. 1973 (SMBI. NW. 6022) aus geltend gemachten Ausgleichsansprüchen folgende Beträge den Mitteln des Schulbauprogramms zugeführt und bei Kapitel 1403 Titel 88313 durch Absetzen von der Ausgabe gebucht worden:

Schulträger	Höhe des geltend gemachten Ausgleichsanspruches	Im Laufe des Haushaltjahres vereinnahmt
1	2	3

**Anlage 18**  
(Nr. 31 SBauPr.)

.....  
(Regierungspräsident/Schulkollegium)

**Übersicht**

über den voraussichtlichen Bedarf an Mitteln an dem Schulbauprogramm  
im Haushaltsjahr 19..... (Stand: 15. 10. 19.....)

- 
- |  |          |
|--|----------|
| 1. Vorliegende, bereits abschließend geprüfte Anträge auf Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm – aufgeteilt auf Schulformen –  | ..... DM |
| 2. Vorliegende, noch nicht abschließend geprüfte Anträge auf Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm – aufgeteilt auf Schulformen –   | ..... DM |
| 3. Angekündigte Anträge, mit deren Eingang aufgrund von Dienstbesprechungen, Schulentwicklungsplänen usw. im Jahre 19..... gerechnet werden muß – aufgeteilt auf Schulformen – | ..... DM |
| 4. Geschätzter weiterer Bedarf – aufgeteilt auf Schulformen –  | ..... DM |

**Anlage 19**  
(Nr. 32 SBauPr.)

### Übersicht

#### über die Verwendung der Mittel des Schulbauprogramms (Stand 31. 12. 19.....)

1.	Haushaltsmittel gem. Mittelbereitstellung vom .....	.....	DM
2.	Verpflichtungsermächtigungen gem. Mittelbereitstellung vom .....	.....	DM
3.	Bewilligungsrest aus Vorjahren	.....	DM
4.	Bewilligungsrahmen insgesamt	.....	DM
5.	Von den Mitteln unter Nr. 4 wurden bewilligt für		
5.1	Grundschulen	.....	DM
5.2	Hauptschulen	.....	DM
5.3	Realschulen	.....	DM
5.4	Gymnasien	.....	DM
5.5	Sonderschulen	.....	DM
5.6	Berufsschulen	.....	DM
5.7	Berufsfach- und Fachschulen	.....	DM
5.8	Gesamtschulen	.....	DM
5.9	Schulzentren	.....	DM
	zusammen	.....	DM
6.	Noch nicht bewilligt	.....	DM
7.	Bisher bewilligt, aber noch nicht ausgezahlt	.....	DM
8.	Zur Übertragung in das nächste Haushaltsjahr beim Finanzminister angemeldet (Haushaltsreste)	.....	DM
9.	Mit den unter Nr. 4 aufgeführten Mitteln wurden gefördert		
9.1	Fälle Umbauten	mit	DM
9.2	Fälle Erweiterungsbauten	mit	DM
9.3	Fälle Neubauten	mit	DM
9.4	Fälle Erwerb	mit	DM
	zusammen	.....	DM
9.5	Turnhallen		
9.6	Gymnastikhallen		
9.7	separate Lehrschwimmbecken $8 \times 16\frac{2}{3}$ m		
9.8	Lehrschwimmbecken in Schwimmhallen		
9.9	Krafttrainingsräume		
10.	Am 31. 12. 19..... sind noch nicht abgerechnet:		
	..... Maßnahmen, deren Förderung 4 volle Jahre und mehr zurückliegt (19..... und früher)		
11.	Im abgelaufenen Jahr sind insgesamt ..... Maßnahmen abgerechnet worden.		
11.1	In ..... Fällen wurden ..... DM wegen Unterschreitung der Durchschnittsrat- satzkosten unter Berücksichtigung eines Bonus nach Nr. 29 Abs. 5 SBauPr. zurückgefördert.		
11.2	Für den Bonus nach Nr. 29 Abs. 5 wurden insgesamt ..... DM aufgewendet.		
11.3	In ..... Fällen wurden die Durchschnittsrat- satzkosten überschritten.		

## II.

**Finanzminister****Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes ab 1. Januar 1975**

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 4. 1976 –  
B 2106 – 2 – IV A 2

- I. Nachfolgend gebe ich Abschnitt II des Gemeinsamen Rundschreibens des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit – 232 – 2862.450 – und des Bundesministers des Innern – D II 4 – 221972/1 – vom 18. Februar 1976 mit der Bitte um Beachtung bekannt. Der Abschnitt enthält weitere Änderungen und Ergänzungen des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit, der den im öffentlichen Dienst mit der Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) beauftragten Stellen auszugsweise in Form der Broschüre „Bundeskinderfördergesetz“ (Band 1) zur Verfügung gestellt worden ist.

**Aenderung des Runderlasses 375/74.4  
der Bundesanstalt für Arbeit**

Die Bundesanstalt für Arbeit hat den Ihnen auszugsweise vorliegenden Runderlass 375/74.4 (Band 1) zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes geändert und ergänzt. Soweit diese Änderungen und Ergänzungen für die öffentlichen Dienstherrn (Arbeitgeber) von Bedeutung sind, werden sie nachstehend mitgeteilt:

1. Nr. 2.234 in der Ihnen unter Abschnitt II Ziff. 18 unseres Rundschreibens vom 15. August 1975 mitgeteilten Fassung erhielt folgende Fassung:

„Wird für eine behinderte Person als Stiefkind, Pflegekind oder Geschwister nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Anspruch auf Kindergeld geltend gemacht, ist im Hinblick auf die bestehende Volljährigkeit besonders zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 BKGG vorliegen. Vgl. dazu Nrn. 2.15 bis 2.172 sowie die Rechtsprechung, insbesondere das Urteil des BSG vom 29. August 1962 – Dienstbl. C Nr. 859 zu § 2 KGG.“

Vergleiche hierzu auch die folgende Ziffer 2.

2. In Nr. 2.4 Absatz 1 wurde folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 BKGG müssen bereits vor Vollendung des 27. Lebensjahres vorgelegen haben.“
3. Nr. 2.563 erhielt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 folgende Fassung:  
„Die Unterhaltsleistungen für ein außerhalb des Geltnungsbereichs des BKGG lebendes Kind können auch durch Sachleistungen, wie z.B. durch Paketsendungen, erbracht werden. Der Wert der in dieser Form erbrachten Unterhaltsleistungen ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Der Wert eines Paketes, dessen Absendung nachgewiesen wird, kann mit 30,- DM und der eines Päckchens mit 20,- DM ange setzt werden, wenn nicht im Einzelfall, z.B. durch eine Bestätigung des Empfängers, ein höherer Wert glaubhaft gemacht wird.“

4. In Nr. 8.13 wurde folgender Absatz 2 angefügt:  
„Nach § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 BBesG wird der Auslandskinderzuschlag im Falle einer Versetzung zwischen dem Inland und dem Ausland vom Tage nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort bis zum Tage vor der Abreise aus diesem Ort gewährt. Steht einem Beamten mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Versetzung oder Rückversetzung der Auslandskinderzuschlag nicht für den ganzen Monat zu, ist ihm im Hinblick auf § 9 in Verbindung mit § 13 BKGG für diesen Monat Kindergeld – neben dem Auslandskinderzuschlag – in voller Höhe zu gewähren. Das gilt gleichermaßen für den Fall, daß der Auslandskinderzuschlag im Rahmen der Auslands beschäftigungsvergütung gewährt wird.“

- II. Darüber hinaus sind die Hinweise unter Nr. 12.1, 12.21 und 12.22 des RdErlusses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit gegenstandslos. An deren Stelle sind die Hinweise zu den ab 1. Januar 1976 geltenden §§ 48 und 53 bis 55 SGB I getreten (Streichung des § 12 Abs. 1 bis 3 BKGG durch Artikel II § 12 des Sozialgesetzbuches – SGB –, Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 – BGBl. I S. 3015 –).

Hinsichtlich der Hinweise zu den §§ 48, 49 und 53 SGB I verweise ich auf Abschnitt II Nr. 4.1 und 4.4 meines RdErl. v. 26. 4. 1976 (MBI. NW. S. 1208/SMBI. NW. 85).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBI. NW. 1976 S. 1208.

**Einzelpreis dieser Nummer 6,- DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zzgl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.